

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

Protokoll Nr. 16/34

Finanzausschuss
Wortprotokoll
34. Sitzung

Berlin, den 18.10.2006, 13:15 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger- Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

BT-Drucksache 16/2710

(Beginn: 13.17 Uhr)

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Sitzung ist eröffnet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da heute drei Anhörungen sowie eine nicht öffentliche Sitzung auf der Tagesordnung des Finanzausschusses stehen, bitte ich Sie, die vorgesehenen Zeiten einzuhalten.

Ich bedanke mich bei den Experten, dass sie zu uns gekommen sind, und begrüße sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses.

Ich rufe jetzt den **einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung** auf:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

- Drucksache 16/2710 -

Ich danke Ihnen auch dafür, dass Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, uns vorab schriftliche Stellungnahmen zukommen zu lassen. Sie wurden verteilt, liegen aus und sind auch im Internetauftritt des Finanzausschusses - den aufzusuchen ich immer empfehle, da wir gute Informationen anbieten - nachzulesen.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie die Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse.

Die Bundesregierung ist durch den zuständigen Abteilungsleiter vertreten. Die Staatssekretärin wird im Laufe des Nachmittags zu uns kommen. Es sind Vertreter der Länder sowie Vertreter der Bild- und Tonmedien bei uns.

Die Sitzung wird aufgezeichnet. Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Ich bitte, das zu berücksichtigen.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist, wie gesagt, der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist allen Mitgliedern des Ausschusses gestern Abend per Fax zugegangen. Den Sachverständigen liegt sie als Tischvorlage vor.

Im Hinblick darauf, dass die zur Verfügung stehende Zeit für die Diskussion mit

den Sachverständigen genutzt werden soll, ersparen wir uns eine ausführliche Vorstellung des Gesetzentwurfes. Nur so viel sei gesagt: Mit dem Gesetz verfolgt die Bundesregierung die Anpassung des deutschen Steuerrechts an EU-Recht, die Umsetzung der Fusionsrichtlinien und die Anpassung der so genannten Wegzugsbesteuerung an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, die Ermöglichung der grenzüberschreitenden Umwandlung sowie Erleichterungen für die Unternehmen zur freien Wahl der Rechtsform sowie die systematische Zusammenfassung der Regelungen zur Sicherstellung des deutschen Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Den Sachverständigen darf ich mitteilen, dass wir die Fortsetzung der Beratungen des Gesetzentwurfs für nächsten Mittwoch vorgesehen haben. Am 8. November werden wir die abschließende Beratung im Ausschuss durchführen. Die zweite und die dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages ist für den 10. November vorgesehen. Es steht also hinreichend Zeit zur Verfügung, Ihre Beiträge in die Arbeit des Parlamentes einzubeziehen.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zweieinhalb Stunden - bis gegen 15.45 Uhr - vorgesehen. Ich bitte Sie, keine Statements abzugeben, sondern unmittelbar auf die Fragen der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten zu antworten.

Der erste Fragesteller ist Kollege Peter Rzepka von der Fraktion der CDU/CSU.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Herr Vorsitzender! Sie haben auf die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs hingewiesen. Es geht insbesondere um die Erleichterung von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen, womit auch die Sicherung und Erhöhung der Attraktivität des Standorts Deutschland verbunden ist. In einem deutlichen Spannungsverhältnis dazu steht die ebenfalls genannte Zielsetzung, die deutschen Besteuerungsrechte sicherzustellen. Ich habe den Eindruck, dass in diesem Gesetzentwurf in besonderer Weise auf diesen Punkt Bezug genommen wird, damit allerdings auch Barrieren für Umstrukturierungen und den Standort, insbesondere den Holdingstandort Deutschland, errichtet werden.

Ich bitte deshalb den BDI sowie die Firma Ernst & Young um Ausführungen darüber, welche Regelungen des Gesetzentwurfs Ihrer Auffassung nach in besonderer Weise

notwendige Umstrukturierungen und den Standort Deutschland belasten, ohne dass dies zur Erreichung der Zielsetzung, der Sicherstellung deutschen Steuersubstrats, zwingend notwendig wäre.

Vorsitzender Eduard Oswald: Kollege Rzepka, ich darf Sie darüber informieren, dass noch kein Vertreter der Firma Ernst & Young anwesend ist. Sie könnten Ihre Frage an andere Sachverständige richten oder verschieben.

Dann gebe ich zunächst dem Bundesverband der Deutschen Industrie das Wort.

Sv Dr. Matthias Werra: Herr Rzepka, die Frage, welche Besteuerungslücken geschlossen werden müssen, lässt sich deshalb schwer beantworten, weil in dem Gesetzentwurf nicht angedeutet wird, wo solche Besteuerungslücken im Umwandlungssteuerbereich bestehen. Das ist der erste wesentliche Punkt. Man fragt sich, worin die Defizite der Vergangenheit, denen hier begegnet werden soll, bestehen.

Es handelt sich im Wesentlichen um drei Problembereiche, die den Holdingstandort Deutschland bzw. den internationalen Steuerstandort betreffen. Zum einen geht es um das Thema Verstrickung/Entstrickung. Seit Jahren existiert ein Schreiben des BMF zum Betriebsstättenenerlass, auf dessen Grundlage eine aufgeschobene Gewinnversteuerung praktiziert wird. Nun wird gesagt, das sei administrativ nicht praktikabel. Wir sehen das Problem nicht. Wir haben eine Verwaltungsregelung, die europarechtlichen Anforderungen genügt, und würden empfehlen, diese weiter gelten zu lassen, anstatt eine Regelung zu schaffen, die beispielsweise beim Transfer eines Wirtschaftsguts von Kiel nach Straßburg völlig andere Konsequenzen nach sich zöge als beim Transfer von Wiesbaden nach Mainz.

Der zweite Punkt, der im Zusammenhang mit dem Holdingstandort auffällt, ist die Thematik der Einlagerückgewähr. Hier wird in Europa angeglichen. Statt des Einlagekontos nach Körperschaftsteuergesetz wird nun verlangt, dass in Europa Nachweise darüber geführt werden, welche Gelder in Rücklagen von europäischen Tochtergesellschaften eingeführt werden. Den Nachweis zu erbringen ist administrativ sehr aufwendig.

Besonders irritiert uns, dass Einlagen in Drittlandsgesellschaften, zum Beispiel in eine US-Gesellschaft oder eine japanische

Gesellschaft, grundsätzlich, wenn sie wieder herausgeholt werden, Dividenden sein sollen. Wenn jemand 1 Million Dollar in die USA bringt, um dort eine Akquisition zu tätigen, die Summe in eine US-Corp. einlegt, diese Rücklage jedoch am nächsten Tag wieder herausholt, weil sich die Akquisitionsgelegenheit zerschlagen hat, soll dies als Dividende angesehen werden. Handelt es sich um eine natürliche Person, wird der Betrag zur Hälfte besteuert. Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, wird er mit 5 Prozent besteuert. Das scheint uns nicht billig zu sein. Vielmehr plädieren wir dafür, dass es, wenn Geld eingelegt und wieder herausgeholt wird, ein neutraler Vorgang sein und wie bisher gehandhabt werden sollte.

Bezüglich der Umwandlung ist verschiedentlich berichtet worden, dass damit auch Drittstaatendiskriminierung einhergehe. Wenn Dritte an Personengesellschaften, die sich umwandeln, beteiligt sind, oder wenn Drittstaatengesellschaften eingebracht werden sollen, soll das künftig nicht mehr mit Steuerfreiheit möglich sein. Diesbezüglich fragen wir uns ebenfalls, welche großen Besteuerungslücken hier eigentlich geschlossen werden sollen. Warum wollen wir uns als eines der wichtigsten Holdingländer Europas dieser Möglichkeiten begeben? Unseres Wissens sind solche Restrukturierungen in den europäischen Nachbarstaaten unproblematisch möglich.

Es fällt auf, dass alle Umwandlungen, die im Ausland stattfinden, aus deutscher Sicht als niedrig besteuert angesehen werden. Im Außensteuergesetz wird einfach gesagt: Wenn im Ausland umgewandelt wird, ist es eine niedrig besteuerte Umwandlung und die kann potenziell der Hinzurechnungsbesteuerung in Deutschland unterliegen. - Das ist völlig inakzeptabel. Wir müssen akzeptieren, dass Umwandlungen, die deutschen Umwandlungen entsprechen und im Ausland durchgeführt werden, auch in Deutschland nicht besteuert werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit, jedoch sieht das übliche Verfahren anders aus.

Des Weiteren verweise ich auf drei praktische Behinderungen bei Umwandlung. Die erste ist der Untergang des Verlustvortrags. Der Verlustvortrag war eine Errungenschaft des 1995 in Kraft gesetzten Umwandlungssteuergesetzes. Bei einer Umwandlung einen Verlustvortrag vornehmen zu können erlaubt, Unternehmen in der Krise zu restrukturieren.

Hat man diese Möglichkeit nicht, unterbleiben Restrukturierungen, was sich kontraproduktiv auf die Unternehmen auswirkt. Als Grund dieser Änderung wird angeführt, man befürchte, es würden Verluste aus dem europäischen Ausland übernommen. Ich meine, dass man das regeln könnte, indem man festlegt, dass solche Verlustvorträge nicht im Inland, sondern nur in ausländischen Betriebsstätten genutzt werden können.

Bei Verschmelzungsgewinnen soll künftig grundsätzlich eine 5-Prozent-Besteuerung stattfinden. Es wird also so getan, als werde eine Dividende der verschmolzenen Gesellschaft ausgeschüttet. Das hat zur Folge, dass die 5-Prozent-Besteuerungsgrundlage dann, wenn die Dividende tatsächlich ausgeschüttet wird, noch einmal anfällt. Auch hier ist nicht erkennbar, welche Besteuerungslücke geschlossen werden soll. Erkennbar ist jedoch, dass das Ganze teurer wird. 5 Prozent schlagen bei 1 Milliarde mit 50 Millionen zu Buche, machen also einen erheblichen Betrag aus.

Schließlich soll es eine nicht zu verstehende Missbrauchsvorschrift geben, die von den Voraussetzungen her genauso gestaltet ist wie § 42 Abgabenordnung, also verlangt, dass eine Umgehung des Steuergesetzes stattfindet, und dann als Rechtsfolge annimmt, dass die Steuerfreiheit nach dem Umwandlungssteuergesetz nicht gewährt wird, während § 42 AO als Rechtsfolge vorsieht, dass die tatsächlich gewollte Transaktion besteuert wird. Es existieren also zwei unterschiedliche Rechtsfolgen bei derselben Voraussetzung. Jedoch ist völlig unklar, wann eine Umwandlung aus wirtschaftlich vernünftigen Gründen erfolgt ist und wann nicht.

Diese von mir aufgelisteten sechs Punkte sind aus Sicht der Wirtschaft die Hauptprobleme des Gesetzentwurfs. Es ist nicht belegt, dass die beabsichtigten Regelungen zwecks Sicherung deutschen Steuersubstrats notwendig sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Kollege Rzepka, nachdem die Frage an Ernst & Young ins Leere ging, haben Sie nun die Gelegenheit, eine Nachfrage zu stellen.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland liegt ebenfalls eine umfangreiche Stellungnahme vor. Besteht die Möglichkeit, den Gesetz-

entwurf aus Sicht dieses Instituts hinsichtlich seiner besonderen Probleme zu bewerten?

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann: Meine Damen und Herren, ich schließe mich Herrn Werras Ausführungen vollumfänglich an und möchte sie wie folgt ergänzen.

Zunächst zum Thema Entstrickung: Man sollte nicht nur sehen, dass hier etwas geschieht, was in anderen Ländern - Österreich beispielsweise - in der Tat anders gelöst wird, in denen man durchaus Stundungsregelungen vorsieht, sondern man sollte auch sehen, dass man hier das Besteuerungsrecht Deutschlands dadurch gefährdet, dass die jetzt vorgesehene Regelung aller Voraussicht nach europarechtswidrig ist. Wird jetzt auf diese Weise besteuert, in fünf bis zehn Jahren jedoch festgestellt, dass diese Regelung europarechtswidrig ist - wobei aufgrund der Ausführungen und Diskussionen klar ist, dass das von vornherein bekannt war -, wird mit Sicherheit bezüglich all dessen, was nach diesem Recht besteuert worden ist, zurückgezahlt werden müssen. Es hätte also Rückwirkung.

Das heißt, durch die Regelung der Entstrickung im Gesetz wird das deutsche Steueraufkommen in erheblichem Maße gefährdet. Sicherlich beabsichtigt man, hiermit Löcher zu stopfen, in Wirklichkeit gefährdet man das Steueraufkommen Deutschlands. In fünf Jahren werden dann aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, von deren Eintreffen ich mit großer Wahrscheinlichkeit ausgehe, Milliardenbeträge zurückgefordert werden. Aus dem Grunde kann man dem Bundestag nur empfehlen, diese von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung nicht zu verabschieden.

Der Bundesrat hat erwogen, hier eine Stundungsregelung vorzusehen, ähnlich wie es in der Betriebsstättenbesteuerung mit der aufgeschobenen Gewinnverwirklichung bereits existiert. In diese Richtung sollte weiter gedacht und eine entsprechende Regelung vorgesehen werden, die auch administrierbar wäre. Bisher war sie administrierbar und es gibt keinen Grund, warum sie dies in Zukunft nicht sein sollte.

Hinzu kommt, dass die betreffenden Fälle in der Regel so gelagert sind, dass meist ein deutscher Besteuerungsteil im Lande bleibt, der Zugriff auf das Besteuerungssubstrat also noch weitestgehend gegeben ist. Geht jemand aus Deutschland weg und will nicht

mehr besteuert werden, ist dies auch nach der jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung möglich. Wenn jemand nichts mehr im Inland hat, hat die Bundesregierung in der Tat ein Problem. Schafft sie eine Regelung, nach der sie an der Grenze die Hand aufhält, ist derjenige weg. Man kann mittlerweile über die Grenze gehen, ohne aufgehalten zu werden. Das heißt, durch diese Regelung wird in keiner Weise erreicht, dass das Besteuerungssubstrat im Lande bleibt und dadurch das Steueraufkommen gesichert ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung führt also nicht zu einer Verbesserung der Besteuerungssituation Deutschlands.

Als weiteren Punkt möchte ich § 10 Außensteuergesetz anführen; Herr Werra hat es schon angesprochen. Auch dort ist hinzu-zufügen: Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Fall Cadbury Schweppes ist es so, dass das gesamte deutsche Außensteuergesetz wahrscheinlich in diesem Punkt ohnedies europarechtswidrig ist. Die in § 10 Abs. 3 Satz 4 vorgesehene Klausel ist in besonders hohem Maße europarechtswidrig, und zwar insofern, als für die Besteuerung im Niedrigsteuerbereich das Umwandlungssteuergesetz keine Berücksichtigung finden soll. Das heißt, hier wird für einen bestimmten Bereich etwas ausgenommen, was in keiner Weise zu begründen ist. Diese Regelung macht keinen Sinn und ist in jedem Fall zu streichen.

Ein weiterer Punkt, der nicht ganz zu verstehen ist: Derzeit ist nur eine europäische Lösung für das Umwandlungssteuerrecht vorgesehen. Es gibt keine globale Lösung. Ich würde eine globale Lösung, also keine Beschränkung der entsprechenden Regelungen auf Europa, außerordentlich begrüßen. Meines Erachtens ist nicht mit Ausfällen zu rechnen, wenn man den Geltungsbereich dieser Regelungen über Europa hinaus ausdehnt.

Selbst wenn es bei einer europäischen Lösung bliebe, stellt der jetzige Vorschlag in manchen Strukturierungen gegenüber dem, was bisher gesetzlich vorgesehen ist, einen Rückschritt dar. Ich denke zum Beispiel an die Einbringung von Beteiligungen aus dem außereuropäischen Bereich in deutsche Kapitalgesellschaften. Bisher ist dies durch § 20 Umwandlungssteuergesetz begünstigt. Wird der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung umgesetzt, ist dies nicht mehr der Fall. Es gibt keinen Grund, dies so zu tun.

Ähnlich ist es, wenn ein Teilbetrieb aus einer deutschen Betriebsstätte eines außereuropäischen Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Das ist bis jetzt durch § 20 Umwandlungssteuergesetz begünstigt, demnächst nicht mehr.

Es gibt weitere Gestaltungen, insbesondere, wenn es um Einbringungen in ausländische Personengesellschaften geht, bei denen kein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommt. Auch dort besteht bisher die Möglichkeit der Nutzung des § 24 Umwandlungssteuergesetz. Dies würde für Gebiete außerhalb Europas gestrichen werden.

All dies sind Dinge, die nicht dazu beitragen, irgendwelche Löcher zu stopfen, sich aber aus einer gewissen Systematik ergeben. Dies führt jedoch zu einer Steuerver-schärfung, wofür es keinerlei Anlass gibt. Daher sollten die bisherigen Möglichkeiten erhalten bleiben, wenn man sich nicht auf eine globale Regelung des Umwandlungssteuerrechts verständigen sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Professor Haarmann, geben Sie auch anderen Gelegenheit, zu fragen?

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann: Selbstverständlich; ich kann gern hier schließen. Vielleicht gibt es später noch Fragen zu einzelnen Themen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das wird sicher der Fall sein.

Der nächste Fragesteller ist Kollege Lothar Binding von der Fraktion der Sozialdemokraten.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Meine Fragen betreffen denselben Themenkreis. Ich bitte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und den Bund Deutscher Finanzrichter, die Frage zu beantworten, wie sie die Sofortbesteuerung unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten bewerten, insbesondere wie eine aufgeschobene Besteuerung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden muss, da sich der Steuerpflichtige bei aufgeschobener Besteuerung anders als im Inlandsfall verhalten kann.

Für den Fall, dass Sie die aufgeschobene Besteuerung für nicht sinnvoll erachten, möchte ich gern wissen, welche anderen Möglichkeiten einer Sofortbesteuerung bestehen bzw. welchen konstruktiven

Vorschlag Sie unterbreiten, um das Steuersubstrat für Deutschland erhalten zu können. Die Steuer-Gewerkschaft hat formuliert, dass die Administration einer möglichen Stundung schwierig sei. Man kann sich vorstellen, dass es, wenn sich ein Wirtschaftsgut mehrere Jahre im Ausland befindet, sehr schwierig ist, Informationen wechselseitig vorzuhalten, auf deren Grundlage eine spätere Besteuerung erfolgen kann. Mich würde interessieren, ob Sie einen konstruktiven Vorschlag für diese Problemlage haben.

Sv Thomas Eigenthaler: Herr Abgeordneter, ich bin jemand, der nach diesen Normen selbst nicht steuerpflichtig ist. Deshalb muss sich mein Hauptinteresse natürlich darauf richten, in welcher Weise der Punkt der Entstrickung administrierbar ist. Für mich als Steuerverwaltungsbeamten ist völlig klar, dass die Sofortbesteuerung aus Sicht des Finanzbeamten die erheblich bessere Variante ist. Eine hinausgeschobene Besteuerung führt dazu, dass man die Angelegenheit auf unbestimmte Dauer im Blick haben, die Dinge überwachen muss. Man weiß nicht, wie sich das betreffende Wirtschaftsgut entwickeln wird. Man müsste stunden, müsste erhebliche Mitwirkungspflichten einführen, die aus meiner Sicht bei normalem Geschäftsgang nicht zu erfüllen sind.

Wir dürfen bei der Diskussion nicht vergessen, dass, wenn das Wirtschaftsgut die Grenze überschreitet und dann auf den gemeinen Wert hochbewertet wird, in dem EU-Staat, in dem das Wirtschaftsgut ankommt, dieser gemeine Wert als Anschaffungskosten gilt, im dortigen Besteuerungssubstrat fortgeführt wird und der Gewinn, der dann im Ausland entsteht - ich hoffe, dass ein Gewinn entsteht -, natürlich kleiner ist und die Rechnung unterm Strich wieder stimmt.

Etwas gewundert habe ich mich darüber, dass beim Grundfall der Entstrickung die Sofortbesteuerung gewählt wird, während sie bei §6 AStG nicht genommen, sondern dort ausdrücklich eine Stundungslösung präferiert wird. Das habe ich intellektuell nicht nachvollziehen können, weil wir die gleichen Probleme sehen. Insofern komme ich aus diesem Dilemma nicht heraus. Ich habe es mir so geklärt: Beim Grundfall der Entstrickung haben wir es mit häufigen Geschäftsvorfällen zu tun. Ob das ein Massenphäno-

men ist, weiß ich nicht, aber die Häufigkeit ist größer als beim § 6 AStG, der mir in meiner Praxis übrigens noch nicht begegnet ist. Offenbar treten solche Fälle nicht so häufig auf. Insofern könnte man wohl mit einer unterschiedlichen Regelung leben. Sie erscheint mir jedoch nicht ganz einleuchtend.

Zur Frage des Abgeordneten nach sinnvolleren Möglichkeiten kann ich nichts sagen außer: Mir ist keine eingefallen.

Sv Wolfgang Seibel: Herr Binding, die Sofortbesteuerung ist das Reizthema schlechthin in diesem Raum. Das war uns klar. Daher haben wir uns in der schriftlichen Stellungnahme so vage wie möglich auszudrücken versucht.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Das habe ich so verstanden.

Sv Wolfgang Seibel: Sie haben den Finger natürlich sofort in die Wunde gelegt; das ist mir klar.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Ehrlichkeit.

Sv Wolfgang Seibel: Natürlich haben wir Überlegungen dazu angestellt, sie sind aber noch nicht fertig, sondern reifen mit jedem EuGH-Urteil. Damit sind wir beim Problem. Wir haben bisher nur das Urteil Lasteryie, das zwar nicht das Problem der Sofortbesteuerung betrifft, aber vergleichbare Grundzüge hat. Von daher kann man nicht sagen, der EuGH habe diesen Fall schon entschieden. Er hat ihn dem Entwurf der Regierung entgegengerichtet entschieden. Als Finanzrichter sehe ich natürlich, dass der EuGH weiter nach dieser Linie verfahren wird. Daher ist zu erwarten, dass er auch die jetzt geplanten Bestimmungen sehr kritisch würdigen wird. Ich denke da an ein Gespräch, das wir vor einigen Monaten mit den deutschen Generalanwältinnen in Luxemburg geführt haben, die keinen Hehl daraus machen, dass der EuGH auf dieser Linie weiter verfahren und sich nicht um nationale Haushalte besonders kümmern wird. Ich teile die insbesondere von den Herren des BDI und IDW geäußerte Besorgnis, dass es Haushaltsrisiken in ungeahnter Höhe für die Zukunft in sich birgt, wenn man sich jetzt für die falsche Lösung entscheidet.

Herr Binding, damit bin ich bei Ihrer zweiten Frage: Was wäre die richtige Lösung? Herr Eigenthaler hat sich da geschickt entzogen. Auch ich könnte sagen: Das ist nicht mein Topf, warum soll ich da hineinspringen?

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Wir haben Experten eingeladen, um sie zu befragen.

Sv Wolfgang Seibel: Ich weiß; lassen Sie mich doch ausreden, Herr Binding. Ich will ja nicht kneifen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist parlamentarische Leidenschaft.

Sv Wolfgang Seibel: Ja, das finde ich sehr begrüßenswert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die dürfen Sie als Richter nicht haben.

Sv Wolfgang Seibel: Ich bin nicht als Richter, sondern als Sachverständiger hier. Insofern wage ich, Herr Binding, zu bezweifeln, ob die Sofortversteuerung im Lichte der EuGH-Rechtsprechung europafest ist, um es einmal eindeutiger als in unserer Stellungnahme auszudrücken.

Der Bundesrat hat einen Vorschlag unterbreitet, über den man in der Tat diskutieren sollte. Ob er europafester ist als der hier vorliegende, wird man genauer untersuchen müssen. Ich meine, dieser Vorschlag hätte es verdient, dass man sich etwas mehr Zeit nimmt, um darüber nachzudenken. Mit einer Art Bilanztopf schafft man möglicherweise neue Probleme, beispielsweise bilanzrechtlicher Art. Ich sehe jedoch sehr wohl die Nöte der Finanzverwaltung, die uns ständig - wie wir bestimmten Berichten entnehmen, völlig zu Recht - berichtet, dass sowohl die Amtshilfe als auch die Beitreibung in einer Reihe von Mitgliedstaaten der EU teilweise desaströs sind - wobei ich jetzt keinen Generalverdacht aussprechen will. Wir sehen das zum Beispiel bei an andere Staaten gerichtete Rechtshilfeersuchen deutlich. Es gibt unterschiedliche Erfahrungen, teilweise sehr positive, manchmal jedoch auch sehr viel Geduld und Ruhe des Richters erfordernde Verhaltensweisen von Mitgliedstaaten. Deswegen habe ich sehr großes Verständnis für das Interesse, eine Besteuerung so nah wie

möglich im rechtssicheren Raum für die deutschen stillen Reserven zu sichern. Da könnte ein wie vom Bundesrat vorgeschlagener bilanzieller Ausgleichsposten ein Ansatz sein.

Bezüglich Ihrer Frage, ob womöglich eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung von Inlands- und Auslandssachverhalten zu befürchten sei, muss ich sagen, dass ich sie für sachlich gerechtfertigt halte. Ich glaube nicht, dass daraus innerstaatlich ernsthafte verfassungsrechtliche Probleme resultieren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Seibel, für Ihre Darlegungen als Sachverständiger.

Kollege Peter Rzepka erhält die Möglichkeit zu einem kurzen Beitrag. Wir wollen dies so handhaben, um zum Verständnis beizutragen.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Habe ich Ihre Ausführungen richtig verstanden, dass es vor dem Hintergrund der möglichen Europarechtswidrigkeit, von Vollzugsproblemen und auch des Problems, dass im Zuzugsstaat über die Abschreibungen entschieden werden muss, sinnvoll ist, die Regelung zurückzustellen und ein europaweit kompatibles System für die Entstrickungsregelung zu finden?

Sv Wolfgang Seibel: Herr Rzepka, ich neige fast dazu, zu sagen, dass noch einmal darüber nachgedacht werden muss. Es muss in einem größeren Zusammenhang gesehen und das ganze Paket von mehreren Seiten europafest geklopft werden, wenn es irgend geht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Der nächste Fragesteller ist der Sprecher der FDP-Fraktion.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich habe auch eine Frage zur Europarechtskonformität der Sofortversteuerung bei Überführung von Einzelwirtschaftsgütern und Sitzverlegung. Die Frage ist ja deutlich zugespitzt worden. Mich interessiert: Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Regelung festgestellt wird, und wie hoch - das kann man daraus ableiten - sind die damit verbundenen Haushaltsrisiken? Dazu würde ich gerne die Meinung der Sachverständigen Professor

Dr. Hey und der Bundessteuerberaterkammer hören.

Sve Prof. Dr. Johanna Hey: Wie hoch ist das Risiko, dass diese Regelung für europarechtswidrig erklärt werden würde? In der Tat existiert kein entschiedener Parallelfall. Wir haben jedoch nicht nur die Rechtssache Lasteryie, sondern auch die neuere Rechtssache N, die ebenfalls die Problematik der Wegzugsbesteuerung beinhaltet. Gerade in der Rechtssache N hat der Europäische Gerichtshof sehr klar gemacht, dass etwa durch erhöhte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen, die dann europarechtlich auch verhältnismäßig wären, hier der Steuervollzug sichergestellt werden kann, und hat damit eine Art Kochrezept für solche Fälle an die Hand gegeben. Man hätte, wie gesagt, durchaus Möglichkeiten gehabt, den Steuerpflichtigen zur Mitwirkung heranziehen.

Was man wohl auch hätte tun können, wäre, die EU-Kommission zu konsultieren, um sich abzusichern, wenn man schon eine Regelung einführt, die in hohem Maße problematisch ist; denn das ist ja eine Frage, die auch für die spätere Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof relevant ist, nämlich für die Frage der Rückwirkung einer solchen Entscheidung. Hätte man hierzu ein „Testat“ von der Europäischen Kommission eingeholt, hätte allerdings immer noch die Frage im Raum gestanden, wie hoch die steuerlichen Auswirkungen sind. Dazu kann ich nichts sagen, da mir keine Zahlen darüber vorliegen. Jedoch muss man sehen, dass man ein relativ hohes Risiko eingeht, ohne abgesichert zu sein. Das halte ich schon für fahrlässig.

Sv Dr. Herbert Becherer: Herr Abgeordneter, auch aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist diese Frage europarechtlich als bedenklich einzuschätzen, weil hier Auslandssachverhalte anders behandelt werden als Inlandssachverhalte. Wir sehen zudem mit Blick auf bereits erwähnte Entscheidungen des EuGH die große Gefahr, dass es hier in eine ähnliche Richtung gehen könnte. Um diese Probleme auszuschließen, zielen auch wir in diesen Fragen sehr stark auf Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene.

Zu dem finanziellen Ausmaß dessen, was hier auf Deutschland zukommen könnte,

kann ich an dieser Stelle keine Aussage treffen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Fragestellung kommt von der Fraktion Die Linke.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Künftig sollen bei Übernahmen keine Verlustvorträge beim aufnehmenden Unternehmen mehr möglich sein. Meine Frage lautet, wie Sie diese Regelung steuersystematisch einschätzen. Ist sie in Ordnung oder nicht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir geben Dr. Becherer die Möglichkeit, kurz zu verschnaufen, und beginnen mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Thomas Eigenthaler: Herr Abgeordneter, beim Durchdenken der Problematik der Verlustvorträge habe ich natürlich im Blick gehabt, dass man hierbei Inländer und Ausländer gleich behandeln muss. Von daher habe ich Verständnis für die vorgeschlagenen Regelungen, möchte aber einen Vorschlag zur Güte unterbreiten. Wir haben im Bereich des § 10 d, des Verlustabzuges, auch die Mindestbesteuerung eingeführt. Das heißt: Wenden wir hier die Mindestbesteuerungsvorschriften an, kann dies dazu führen, dass Teile des Verlustabzuges verloren gehen. Als Verwaltungspraktiker bin ich der Meinung, das darf nicht sein. Es müsste gewährleistet werden - das wäre mein Vorschlag hierzu -, dass die Mindestbesteuerung herausgenommen wird, wenn die Verlustabzüge hier nicht kompensiert werden können. Sie werden ja zum Teil kompensiert, indem man mit den Werten auf den gemeinen Wert hoch geht, wodurch man einen Gewinn erzielt und mit dem Verlustabzug kompensieren kann. Wenn das jedoch nicht ausreicht - es darf nichts verloren gehen -, müsste man die Mindestbesteuerung hier zumindest partiell zurücknehmen.

Sv Dr. Herbert Becherer: Wir sehen im Wegfall bestehender Verlustvorträge bei Umstrukturierungsmaßnahmen auch erhebliche Hindernisse für wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Umstrukturierungen. Man muss dabei berücksichtigen, dass die Ver-

luste das Unternehmen in der Regel wirtschaftlich belastet haben. Wenn diese Verluste dann nicht abzugsfähig sind, erscheint das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit doch gefährdet. Daher sehen wir hier aus steuersystematischen Gründen durchaus Probleme.

Man muss diese Problematik auch in dem Lichte der Entscheidung Marks & Spencer sehen. Hier hat der EuGH ja entschieden, dass der andere EU-Mitgliedstaat nur dann eine Verlustverrechnung vornehmen muss, wenn der betreffende Verlust im Sitzstaat - gegebenenfalls aufgrund einer Liquidation - steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dem Ansatz dieses Urteils entnehmen wir die Notwendigkeit, auf EU-Ebene Regelungen zu schaffen, wie die Problematik der Verlustverrechnung unter den Ländern geklärt werden kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Fragestellung kommt von der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Ausführungen dazu, wie groß die Unsicherheit bezüglich des Europarechts ist, fand ich sehr eindeutig. Von allen, die sich zu rechtlichen Fragen geäußert haben, war zu hören, dass es ein Risiko in sich berge, das wir nicht eingehen können. Herr Seibel hat vorgeschlagen, noch einmal gründlich darüber nachzudenken und die vorgesehene Regelung nicht umzusetzen. Den Ausführungen von Frau Hey habe ich entnommen, dass auch in der Vorbereitung, während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs bezüglich der Zusammenarbeit mit der Kommission nicht die Sorgfalt an den Tag gelegt worden sei, die notwendig gewesen wäre, um solche Probleme zu vermeiden. Das sind sehr deutliche Hinweise.

Mich würde vor diesem Hintergrund interessieren, welche Auswirkungen eine Verschiebung, das Nachdenken darüber und das Einholen eines entsprechenden Testats hätten. Mit dieser Frage habe ich mich bisher nicht beschäftigt.

Mich würde interessieren, wie dies aus der Perspektive der Wirtschaft beurteilt wird. Vielleicht könnten die IHK dazu Stellung nehmen sowie ein Vertreter des Steuerberaterverbandes bzw. der Bundessteuerberaterkammer. Vielleicht sprechen Sie sich ab, wer die jeweilige Sichtweise darstellt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie wollten sich nicht festlegen; das klären wir dann.

Sv Jörg Schwenker: Wie unserer schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, plädieren wir nicht für eine grundsätzliche komplette Verschiebung, weil daraus Probleme entstehen können, zum Beispiel das Auseinanderfallen von Rechtsfolgen verschiedener Umwandlungsvorgänge, von Verschmelzung und Einbringung. Wir sind deswegen nach wie vor daran interessiert, dass die Punkte in unserem Sinne geändert werden. Wir haben weiterhin großes Interesse an diesem Gesetz. Es heißt ja SEStEG. Bekanntlich existiert jetzt die eine oder andere Rechtsform als SE. Sie bedürfen auch steuerlicher Regelungen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir sollten jetzt den Deutschen Steuerberaterverband hören. Wenn die Bundessteuerberaterkammer etwas ergänzen will, besteht im Anschluss die Möglichkeit.

Sv Norman Peters: Soweit ich weiß, darf ich auch einmal für die Kammer sprechen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir merken uns das heutige Datum.

Sv Norman Peters: Genau. Sonst würde die Kammer sicherlich eingreifen.

Ich sehe es ähnlich wie Herr Schwenker: Das SEStEG wird von allen Beteiligten begrüßt, weil wir die Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts dringend brauchen. Insofern wäre eine Verschiebung sicherlich nicht zu befürworten.

Bezüglich der Regelung der Sofortversteuerung könnte man mit Blick auf das Risiko einer abweichenden EuGH-Entscheidung natürlich noch einmal überlegen, sie zu verschieben. Dann müsste man jedoch darüber nachdenken, welche Regelung in der Zwischenzeit angewendet werden soll. Wenn der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang von Rosintheorie spricht, trifft das wohl den Kern. Ich meine jedoch, dass das kein schlechter Weg wäre. Das Gesetz muss kommen. Wir benötigen die Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts.

Die Sofortversteuerung sollte man überdenken. Die Merkpostenmethode haben wir auch im Erlass zum Umwandlungssteuergesetz angewandt; ähnlich der

Bundesrat mit dem Ausgleichsposten. Das wäre für die Übergangsphase ein durchaus gangbarer Weg.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich komme zur nächsten Fragerunde. Als Erste erhält Kollegin Antje Tillmann von der Fraktion der CDU/CSU das Wort.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Es ist in einigen Stellungnahmen darauf hingewiesen worden, dass die Sicherung des deutschen Steueraufkommens zur entsprechenden Regelung im Gesetzesentwurf geführt hat. Nicht immer ist einleuchtend - da teile ich Herrn Eigenhalters Auffassung -, warum die eine oder die andere Regelung in der vorliegenden Form getroffen wurde. Als Abgeordnete sage ich natürlich, dass die Sicherung des deutschen Steueraufkommens ein achtenswertes Gut ist. Daher möchte ich Frau Becker vom Bundeszentralamt für Steuern fragen, inwieweit durch eine verbesserte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen das eine oder andere Problem im Ausland zu beheben ist, und vor allen Dingen, welchen Umfang dieses Problem aus Ihrer Sicht hat. Haben wir mit einzelnen Staaten besondere Probleme oder besteht das generelle Problem, dass selbst mit administrativen Maßnahmen und zusätzlicher Verwaltungsbürokratie das Steueraufkommen nicht dauerhaft gesichert werden kann?

An Professor Fischer vom Deutschen Finanzgerichtstag richte ich die Frage, wie glücklich er mit den verschiedenen Rechtsbegriffen in diesem Gesetz ist. Mit dem Begriff der Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland kann ich auf Anhieb nichts anfangen.

Sve Katharina Becker: Herr Seibel hat ausgeführt, die desaströsen Verhältnisse bei der internationalen Amtshilfe seien bekannt. Ich bin Referatsleiterin für internationale Amtshilfe Deutschlands und kann Herrn Seibels Aussage nicht bestätigen. Die Situation ist nicht desaströs. Die Frage ist: Welchem Zweck dient denn die internationale Amtshilfe? Im Großen und Ganzen dient sie der Feststellung von Einzelsachverhalten, jedoch nicht solchen Sachverhalten wie der Nachverfolgung von Wirtschaftsgütern. Das kann die internationale Amtshilfe nicht leisten. Darauf kann man sich nicht berufen, wenn man meint, man könne deutsches Steuersubstrat besteuern, wenn es ins Ausland

verlagert worden ist. Dafür ist die internationale Amtshilfe bisher nicht da.

Es gibt drei Möglichkeiten der Information: die automatische, die spontane und die auf Einzelanfrage. Da bekommen wir diese Informationen aus dem Ausland nicht. Das hat nichts damit zu tun, dass es Länder gibt, die in der Angelegenheit besser oder schlechter sind. Natürlich gibt es innerhalb Europas Länder, die dies besser oder schlechter handhaben. Aber die Nachverfolgung eines Wirtschaftsgutes ist sogar für Länder, die in dieser Angelegenheit besser sind, schwierig zu bewerkstelligen. Selbst bei ihnen werden wir durch die internationale Amtshilfe keine Antwort auf diese Frage bekommen.

Sv Prof. Dr. Peter Fischer: Ich entnehme Ihrer Frage, dass Sie Skepsis bezüglich der die Tat bestimmenden Zeit der einzelnen gesetzlichen Formulierungen hegen. Hierauf müssen wir besonders achten. Ich möchte Sie vor allen Dingen auf ein Anliegen hinweisen, auf das in den schriftlichen Stellungnahmen verschiedentlich aufmerksam gemacht worden ist, nämlich die Formulierung des Missbrauchstatbestandes. Hier müssen wir tatsächlich sehen, dass wir keinen Blanketttatbestand ausformulieren, der in der Praxis und später auch von den Gerichten nicht gehandhabt werden kann.

Wir hatten uns bereits mit ähnlichen Problemen zu befassen. Zum Beispiel wurde in das Grunderwerbsteuerrecht das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eingeführt. Das hat der Gesetzgeber dann aber - das war auch richtig - bald wieder zurückgenommen. In erster Linie sollte man sich natürlich über die Strukturen des Gesetzes klar werden. Dann kann man im Einzelnen die Formulierungen unter dem Gesichtspunkt der Tatbestimmtheit nachbessern.

Wenn Sie gestatten, möchte ich noch etwas zum grenzüberschreitenden Administrieren sagen. Es wird hier immer wieder der Gesichtspunkt vernachlässigt, dass auch die Amtshilferichtlinie kein taugliches Instrument sein kann, grenzüberschreitend zu administrieren. Administrieren heißt ja, das volle Programm, das in Art. 108 des Grundgesetzes vorgegeben ist, unter Ausschöpfung aller steueraufsichtlichen Möglichkeiten durchzusetzen. Was dies bedeutet, wird klar, wenn man allein daran denkt, dass das Verfolgen eines Steueranspruchs ins

Ausland bereits daran scheitern könnte, dass wir den einzelnen EU-Staaten über den diplomatischen Verkehr Finanzverwaltungsakte schicken müssen. Im Verhältnis zu Polen dauert das zwei Jahre. Deshalb muss man sehen: Die Amtshilferichtlinie taugt nicht, um die Administration zu ersetzen. Ich habe den Eindruck, hier soll der Ausstieg aus der Steuerstaatlichkeit organisiert werden. Dies hielte ich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für sehr bedauerlich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Frage kommt aus den Reihen der Fraktion der Sozialdemokraten.

Ortwin Runde (SPD): In Fortsetzung des Dialogs mit Professor Dr. Fischer möchte ich - da ganz offenkundig die grenzüberschreitende Verfolgung nicht möglich ist und eine Stundung zu kurz greift - wissen: Wie sehen Sie das Orakel des EuGH? Wie sehen Sie die europarechtliche Wertigkeit und Gefährdung der Sofortversteuerung bei der Entstrickung? Welche Alternativen sehen Sie, falls die Sofortversteuerung aus europarechtlicher Sicht nicht das geeignete Instrument ist?

Sv Prof. Dr. Peter Fischer: Ich teile die Einschätzung der übrigen Sachverständigen, dass der Bestand des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Formulierung durch die Rechtsprechung des EuGH in höchstem Maße gefährdet ist. Der EuGH orakelt ja nicht, sondern hat eindeutige Grundsätze aufgestellt. Auch wenn ein solcher Fall wie der hier von uns erörterte noch nicht konkret entschieden worden ist, braucht man nur die bisherigen Rechtsgrundsätze des EuGH auf die weitere Fallgestaltung zu erstrecken.

Ich halte den Vorschlag der Bundesregierung für in höchstem Maße europarechtsgefährdet und plädiere dafür, den Vorschlag des Bundesrates zu prüfen, wobei allerdings ein deutlicher Akzent auf die Verbesserung der administrativen Möglichkeit zu legen und zu berücksichtigen wäre, wie schwierig es ist, Finanzverwaltungsakte ins Ausland zuzustellen. Selbst die Erfüllung der Aufforderung, einer Mitwirkungspflicht nachzukommen oder eine Steuererklärung abzugeben, kann schon unter EU-Staaten bis zu zwei Jahre dauern. Wenn jemand auf diesem Klavier spielen kann, wird er sich auf diese Weise aus seiner steuerlichen Verantwortlichkeit winden, was weder mit

Art. 3 des Grundgesetzes noch mit Art. 108 unserer Finanzverfassung vereinbar ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nun wieder die Fraktion der CDU/CSU.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Wir führen mit diesem Gesetzentwurf eine weitere Generalklausel ein, und zwar in Gestalt der allgemeinen Missbrauchsregelung nach § 26 Umwandlungssteuergesetz. Generalklauseln sind zwar nicht der Königsweg der Gesetzgebung, jedoch in gewissen Fällen notwendig. Deshalb meine Frage an die Sachverständigen, und zwar an den BDI und an Frau Professor Hey: Halten Sie diese neue Generalklausel für sachgerecht und insbesondere im Hinblick auf eine sichere Rechtsanwendung und die Sicherheit für die beteiligten Unternehmen für wünschenswert und ausreichend?

Sv Dr. Matthias Werra: Ich sagte schon, dass wir diese Regelung nicht für sachgerecht halten, weil sie in den Voraussetzungen unbestimmt ist. Die Finanzverwaltung muss feststellen, ob vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine Umstrukturierung vorhanden sind. Werden solche nicht gesehen, ist die Rechtsfolge Vollbesteuerung. Für Unternehmen, die eine Restrukturierung vornehmen, stellt die vorgezogene Besteuerung eine große Bedrohung dar. Wir halten dies im Übrigen nicht für notwendig, weil Voraussetzung - genauso wie beim Missbrauchstatbestand nach § 42 Abgabenordnung - ja die Umgehung wäre.

Mich würde einmal interessieren, ob der Finanzverwaltung Fälle bekannt sind, wegen derer diese Regelung eingeführt werden müsse. Mir persönlich sind keine Fälle bekannt, bei denen Steuererminderungen ausgerechnet durch einen Merger veranlasst worden wären. Insoweit glaube ich, dass es keinen Bedarf für eine solche Regelung gibt, sondern hier einfach eine Formulierung aus der EU-Richtlinie übernommen wird. Es besteht jedoch kein Anlass, das zu tun. Wir täten gut daran, nicht zwei Generalklauseln mit unterschiedlichen Rechtsfolgen nebeneinander bestehen zu lassen.

Sve Prof. Dr. Johanna Hey: Ich kann mich Herrn Werra im Wesentlichen anschließen. Zum einen ist die Generalklausel in der Tat einfach aus der

Fusionsrichtlinie abgeschrieben worden, die allerdings der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf. Insofern habe ich durchaus Bedenken, was die rechtsstaatliche Bestimmtheit dieses Paragraphen angeht, auch wenn wir alle wissen, dass das Bundesverfassungsgericht hier sehr großzügig ist. Abgesehen davon ist das ein massiver Angriff auf die Planungssicherheit von Umstrukturierungen, der erhöhten Auskunftbedarf nach sich zieht. Hinzu kommt, dass das Umwandlungssteuergesetz bereits eine Vielzahl von spezialgesetzlichen Missbrauchstatbeständen enthält, beispielsweise mit der Konzeption, dass sieben Jahre nach Einbringung die Einbringungsfolgen rückgängig gemacht werden. Das ist nur ein kleines Beispiel, das zeigt, dass die Missbrauchsprävention ausreichend ist. Außerdem gibt es immer noch den § 42 AO. Daneben braucht man aus meiner Sicht keinen weiteren Tatbestand, zumal dessen Merkmale unbestimmt sind und eine deutlich abweichende Rechtsfolge aufweisen. Insofern plädiere auch ich sehr dafür, diese Vorschrift zu streichen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt kann die Fraktion der Sozialdemokraten wieder eine Frage stellen.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und den DGB zum Stichwort Verlustvorträge fragen, und zwar speziell bezüglich der Sorge, dass man sich Verlustimporte einhandelt. Ein Sachverständiger hat ausgeführt, man brauche infolge der EuGH-Entscheidung zu Marks & Spencer Regelungen, um dem Verlustimport begegnen zu können. Meine konkreten Fragen lauten: Gibt es Erkenntnisse über die Höhe ausländischer Verlustvorträge deutscher Konzerne? Wie schätzen Sie das Risiko von Verlustimporten ein?

Eine weitere Frage möchte ich in einem etwas anderen Kontext an Frau Fischer von der Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft richten. Sie haben die Sorge formuliert, dass bei Umstrukturierungen besondere Probleme auftreten könnten, weil Personengesellschaften mit Drittstaatengesellschaften in dem Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt würden. Könnten Sie Ihre Bedenken erläutern?

Sv Dr. Hartmut Tofaute: Verlustvorträge müssen grundsätzlich von den betreffenden Firmen abgesetzt werden - wenn nicht in einem Zug, dann eben über die Zeitschiene. Wir wissen aus der in Deutschland geführten Diskussion, dass Verlustvorträge erhebliche fiskalische Risiken in sich bergen können, insbesondere wenn sie auf einmal geltend gemacht werden. Deswegen fiel schon das Stichwort Mindestbesteuerung. Künftig soll es nicht mehr möglich sein, dass bei grenzüberschreitenden Fusionen verrechenbare Verlustvorträge oder vom übertragenen Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Andererseits soll es dabei bleiben, dass 95 Prozent des Übernahmegewinns als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn die übernehmende Körperschaft beteiligt ist und bei der Übernahme ein Gewinn entsteht. Bei den Verlustvorträgen wird man also aus den eben genannten Gründen nicht kürzen können. Auf der anderen Seite haben wir der Diskussion der vergangenen Jahre entnommen, dass hier ein gewisses Gestaltungsmoment liegt, das für den Fiskus aber auch das Risiko von Steuerausfällen in sich birgt. Deswegen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nach unserer Auffassung so weit in Ordnung.

Mit der Bestimmung hingegen, dass 95 Prozent des Übernahmegewinns als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen - wie es bereits der Fall ist -, haben wir etwas Schwierigkeiten; denn die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Regelung zu verstärkten Ausgliederungen ins Ausland führt, was Arbeitsplätze kostet. Insofern würde ich zu überlegen bitten, ob diese Position gehalten werden muss.

Sv Thomas Eigenthaler: Herr Abgeordneter, wie ich vorhin bereits ausführte, halte ich als Verwaltungspraktiker nichts von einem Untergang von Verlustvorträgen. Zum Ausmaß von Verlustvorträgen kann ich jedoch nichts sagen. Mir liegen darüber keine empirischen Informationen vor.

Ihre weitere Frage lautete, wie ich das Risiko des Hineinschmelzens ausländischer Verluste in das deutsche Hoheitsgebiet beurteile. Das ist natürlich ein Risiko, das jedoch nicht abschätzbar ist. Dazu müsste man wissen, aus welchen Ländern solche

Verluste kommen und ob das Steuergefälle unterschiedlich hoch ist, was natürlich ein gewisser Anreiz für Gestaltungen wäre. Es ist ein Risiko, jedoch müssen Verlustvorträge unter europarechtlichen Gesichtspunkten in beide Richtungen gleichbehandelt werden. Von daher meine ich, dass man mit dieser Regelung leben könnte. Mein einziger Einwand bleibt also, dass die Mindestbesteuerung gekappt werden müsste. Es darf im Ergebnis keinen Untergang von Verlustvorträgen geben.

Sie hatten noch eine Frage an die Sachverständige von der Firma Freudenberg gerichtet. Ich hätte als Praktiker hierzu auch etwas zu sagen. Es geht, wenn ich die Frage des Herrn Abgeordneten Binding richtig verstanden habe, darum, ob man neben EU-Länder auch Drittstaatenangehörige in bestimmte Konstellationen einbeziehen sollte. Es macht in der Tat keinen Sinn, wenn das deutsche Besteuerungssubstrat gerettet werden kann, einem Drittstaatenangehörigen eine solche Vergünstigung zu versagen. Wenn inländisches Betriebsvermögen in eine inländische Einheit eingebracht wird, macht es keinen Sinn, dort stille Reserven aufzudecken. Das wäre eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand. Insofern sollte man darüber nachdenken, ob man die Sache bei Europa stoppt - was auch den Standort Deutschland beträfe, das auf fremde Kapitalgeber angewiesen ist - und die Erstreckung auf andere Länder behindern sollte.

Sve Brigitte Fischer: Die europäische Lösung des Umwandlungssteuergesetzes hat vor allem für deutsche Personengesellschaftskonzerne weit reichende negative steuerliche Konsequenzen. Dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes auf Personen beschränkt sein soll, die in der EU oder in EWR-Staaten ansässig sind, und bei Personengesellschaften im vollen Umfang der Transparenzgesichtspunkt zur Anwendung kommt, sind solche Personengesellschaftskonzerne benachteiligt, die über einen internationalen Gesellschafterbestand verfügen, deren Gesellschafter in so genannten Drittstaaten ansässig sind.

Ich möchte darauf hinweisen: Drittstaat ist nicht nur die Schweiz, sondern sind auch die USA. Familienunternehmen wie die Freudenberg-Gruppe, deren Gesellschafter schon in der siebenten Generation bestehen,

haben oftmals in den USA ansässige Gesellschafter, was auch durch die Geschichte bedingt ist. Von unseren derzeit 300 Gesellschaftern sind 111 im Ausland ansässig, 22 Prozent in so genannten Drittstaaten. Was ich hier schildere, betrifft nicht nur die Freudenberg-Gruppe, sondern alle großen deutschen Personengesellschaften. Es ist klar, dass die Firma Freudenberg & Co. KG als Obergesellschaft bezogen auf ihre Auslandsgesellschaft nicht steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden kann. Das lässt § 20 Abs. 3 UmwStG nicht zu, weil dadurch deutsches Steuersubstrat verloren gehen könnte. Wir waren mit dem Umwandlungssteuergesetz bislang aber in der Lage, Unternehmensteile unterhalb der Firma Freudenberg & Co. KG in Tochterpersonengesellschaften oder Tochterkapitalgesellschaften einzubringen. Folgte man dem jetzigen Ansatz des Anwendungsbereiches - aus Joint-Venture-Gründen oder welchen Gründen auch immer -, wären wir als Personengesellschaftsgruppe nicht mehr in der Lage, Teile unseres Unternehmensvermögens in eine andere Gesellschaft einzubringen, obwohl das deutsche Steuersubstrat in keiner Weise gefährdet wäre. Das würde bedeuten, dass wir letztendlich nicht mehr die Struktur wählen könnten, die aus operativer Sicht erforderlich wäre; es sei denn, wir lösten die stillen Reserven in Höhe von 22 Prozent auf, die in dem übertragenen Vermögen enthalten sind.

Es ist wohl einzusehen, dass wir damit in Deutschland im Vergleich zu anderen Konzernen, Kapitalgesellschaftskonzernen oder auch Personengesellschaftsgruppen, die nicht über einen entsprechenden Gesellschafterbestand verfügen, nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Ich halte dies allerdings für eine Regelung im Umwandlungssteuergesetz, die vom Gesetzgeber eigentlich nicht gewollt war, sondern sich im Grunde nur durch den Anwendungsbereich so ergeben hat, weshalb ich da Nachjustierungen fordere. Immer dann, wenn Restrukturierungen in keiner Form zum Verlust von deutschem Steuersubstrat führen, müssen auch Drittstaatengesellschafter begünstigt sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dies wird ganz sicher in die politische Willensbildung einfließen.

Die nächste Fragestellerin kommt wieder aus der Fraktion der CDU/CSU.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Blumenberg von Linklaters Oppenhoff & Rädler. Sie haben viele Punkte Ihrer Stellungnahme damit eingeleitet, dass die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzes zu begrüßen ist, und danach Kritikpunkte angeführt. Ich weiß nicht, ob Sie uns damit womöglich ermutigen wollten, dieses Vorhaben weiter zu vollziehen. Die Frage aber, die ich ernsthaft damit verbinde, bezieht sich darauf, dass in vielen Bereichen ein Nachjustieren in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union angeraten wird: Schätzen Sie den Gesetzentwurf so ein, dass er im Wesentlichen zu Verbesserungen führt, oder sagen Sie, seine Macken sind so groß, dass man hierüber völlig neu nachdenken und sich auf europarechtlicher Ebene noch einmal neu abstimmen sollte?

Meine zweite Frage ergibt sich ebenfalls aus diesem Themenkomplex. Sie haben bezüglich der Maßnahmen zur Wahrung des inländischen Besteuerungsrechts darauf hingewiesen, dass Sie dieses Besteuerungsrecht als akzeptablen Grund anerkennen, aber mildere Maßnahmen wie etwa eine aufgeschobene Besteuerung oder eine Steuerstundung über mehrere Jahre für besser halten. Wie könnten Sie sich die Gewährleistungen von Sicherheiten vorstellen, um die Wirksamkeit dieses Besteuerungsrechts auch im Ausland dauerhaft zu sichern?

Sv Dr. Jens Blumenberg: In der Tat ist es zu begrüßen, dass eine Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts einsetzt. Sie ist auch europarechtlich geboten. Wir müssen europäische Richtlinien umsetzen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass dieses dringend erforderliche Projekt angepackt wird. Wir sind bei verschiedenen Maßnahmen schon im Verzug, beispielsweise müsste die Sitzverlegung der SE seit 1. Januar 2006 gesetzlich geregelt sein. Von daher begrüßen wir die Einführung von Maßnahmen, deren Fehlen - dies kann ich Ihnen aus meiner Praxis berichten - europäische Umstrukturierungsmaßnahmen bislang behindert.

Seit dem 8. Oktober 2004 existiert die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft, der SE. Von Ausnahmen

abgesehen wird diese Rechtsform so gut wie nicht benutzt, und zwar aus dem Grunde, den wir hier diskutieren: wegen der so genannten Sofortbesteuerung bei der Entstrickung. Es gleicht für die Unternehmen einer Geisterfahrt, eine grenzüberschreitende Verschmelzung oder eine Sitzverlegung anzustreben, wenn die Sofortbesteuerung stiller Reserven droht, also beispielsweise Goodwill oder andere immaterielle Wirtschaftsgüter besteuert werden. Von daher: Der Ansatz der Europäisierung ist völlig richtig. Der Pferdefuß ist allerdings das Problem der Sofortbesteuerung, die dazu führt, dass dieses gute Vorhaben in der Praxis nicht umgesetzt wird.

Zu der Frage, ob mildere Maßnahmen erforderlich sind: Es gibt die Möglichkeit - auch das ist hier angesprochen worden - der aufgeschobenen Besteuerung, also Festsetzung der Steuer und Nachversteuerung, wenn die stillen Reserven im Ausland tatsächlich realisiert werden. Es ist klar, dass das nicht leicht zu administrieren ist. Aber die Grundsätze der Betriebsstättenverwaltung und die momentan geltende Methode der Ausgleichsposten zeigen, dass das funktioniert. Von daher halte ich das für den richtigen Lösungsansatz. In diese Richtung sollte weiter gedacht werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nun wieder ein Fragesteller aus der Fraktion der Sozialdemokraten.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte die Thematik des Verlustvortrages, um die es heute bereits ging, etwas stärker einkreisen und Herrn Welling um eine Antwort bitten - er hat nämlich vorhin bei einer entsprechenden Frage den Kopf geschüttelt -: Hat der Bundesverband der Deutschen Industrie Erkenntnisse darüber, in welcher Höhe ausländische Verlustvorträge deutscher Konzerne existieren, und wie schätzen Sie das Risiko des Verlustimports ein, wenn wir die jetzt vorgeschlagenen Regelungen nicht aufnehmen? Die Regelungen, an deren Einführung jetzt gedacht wird, sind genau deshalb im Entwurf, weil die Nutzung von Verlustvorträgen im Zusammenhang mit der EuGH-Entscheidung zu Marks & Spencer für Deutschland eine ziemlich große Gefahr bedeutet, wenn wir nichts tun.

Sv Berthold Welling: Herr Binding, ich habe den Kopf geschüttelt, weil die grenzüberschreitende Umwandlung oder Umstrukturierung angesprochen und hierbei leider die inländische - also die rein nationale - Umstrukturierung vernachlässigt wurde, die ja genau die gleiche Rechtsfolge auslöst. Man muss sich einmal vorstellen, was der Gesetzgeber hiermit beschließen würde: dass Gesellschaften, die ihr Heil teilweise nur noch darin sehen, durch eine andere Gesellschaft aufgenommen zu werden, ihre gesamten Investitionen bzw. ihre wirtschaftlich getragenen Verluste verlieren. Wir haben eben das Stichwort Mindestgewinnbesteuerung und davon gehört, dass die Verluste ohnehin schon gestreckt werden. Nun soll die Möglichkeit der Verluststreckung zum großen Teil oder gar vollumfänglich entfallen. Es liegt wohl auf der Hand, dass das keine wirtschaftspolitisch richtige Rechtsfolge sein kann.

Eine kurze Anmerkung zur Marks-&-Spencer-Entscheidung: Das BMF begründet den allgemeinen Entstrickungstatbestand damit, dass die Marks-&-Spencer-Entscheidung einen gewissen Zinsstundungseffekt erlaube bzw. einen Zinseffekt, der nachteilig für den Steuerpflichtigen ausfallen kann, wenn Verluste nicht sofort grenzüberschreitend verrechnet werden können. Die Argumentation ist also: Dieser Zinseffekt zum Nachteil der Steuerpflichtigen wird vom EuGH anerkannt, also sollte beim allgemeinen Entstrickungstatbestand das Gleiche eintreten; denn auch da gibt es die Sofortversteuerung, wenn auch mit der Möglichkeit, das Wirtschaftsgut in einem anderem Staat rätierlich zu diesem Wert abzuschreiben. Das Interessante ist aber, dass laut EuGH Verluste - darauf zielt die Entscheidung zu Marks & Spencer im Kern - nicht abgeschnitten werden dürfen. Ich verstehe, dass Bedenken geäußert werden, weil es ein Entwurfspapier der EU-Kommission gibt, in der über grenzüberschreitende Verlustverrechnungen nachgedacht und eine Unterscheidung zwischen Betriebsstättenverlusten und Tochtergesellschaftsverlusten vorgenommen wird. Diese Entscheidung existiert allerdings nur als Entwurf. Das heißt, dieses Argument zieht derzeit nicht; denn es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber nachbessert.

Der Grund dafür, dass die Gefahr gesehen wird, dass Verluste bei grenz-

überschreitenden Verhandlungen zwingend nach Deutschland gezogen werden, liegt in dem hohen Steuersatz in Deutschland begründet. Wenn man die Marks-&-Spencer-Entscheidung so umsetzen würde, dass man die Regelung trafe: „Erst wenn in einem EU-Mitgliedstaat die Verluste nicht mehr zur Verrechnung kommen, dürfen sie ins Inland transferiert und dort saldiert werden“, hätte man meines Erachtens und aus Sicht der Wirtschaft die Missbrauchsregelung schon hineingeschrieben.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Könnten Sie noch etwas zur Dimension sagen? Denn gerade Verluste aus Liquidation, die im Ausland ja nicht geltend gemacht werden können, ziehen wir nach Deutschland hinein.

Sv Berthold Welling: Ich würde die Dimension gern beschreiben, wenn sie in Deutschland schon vernünftig beschrieben worden wäre. Komischerweise haben sich die Verlustvorträge in der politischen Diskussion innerhalb von zwei Jahren teilweise verdoppelt, ja verdreifacht. Vielleicht hat die Umstellung auf den Euro dazu beigetragen.

Der wesentliche Faktor ist: Welche Aussagekraft hat ein Verlustvortrag eigentlich? Wenn man die „Verlustberge“ in Deutschland betrachtet, stellt man fest, dass sie größer werden, obwohl das Körperschaftsteueraufkommen steigt. Mit anderen Worten: Das sind keinesfalls kommunizierende Röhren. Verlustvorträge sind oftmals chronisch defizitären Gesellschaften, beispielsweise des öffentlichen Personennahverkehrs, zuzuordnen, die diese Verluste nicht wieder auflösen können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nun wieder ein Kollege aus der CDU/CSU-Fraktion.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte bei dem Thema bleiben und der Sorge, die das Bundesfinanzministerium dazu veranlasst hat, mit dem Verlustvortrag bei Vermögensübertragung und Verschmelzung im Sinne von Verfall umzugehen. Vom Bundesverband der Deutschen Industrie sind unter dem Stichwort Betriebsstätte schon Lösungsansätze skizziert worden. Ich möchte Herrn Dr. Krämer und Frau Professor Hey fragen, ob sie Alternativen zu dem

vorliegenden Gesetzentwurf, der hier weitgehend kritisiert wird, sehen, um das Verschmelzen ausländischer Verluste zu deutschen Steuersubjekten zu vermeiden. Welche Möglichkeiten sehen Sie da?

Sv Dr. Joachim Krämer: Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass das Thema Verlustvorträge tatsächlich ausschließlich durch die Sorge des Transfers von Verlusten aus dem Ausland intendiert ist. Die jetzt vorgeschlagene Lösung ist sozusagen eine Pauschallösung nach dem Motto: Ich schlage jetzt alles tot, inländische und ausländische Fälle. - Aus unserer Sicht wäre folgende Regelung zu bevorzugen: Man verlässt sich darauf, dass die Grundsätze der Marks-&-Spencer-Entscheidung - die, vereinfacht dargestellt, besagt: solange es die Möglichkeit der Verlustnutzung im Ausland gibt, können die Verluste nicht ins Inland transferiert werden - gelten, und sagt: Wir müssen nicht befürchten, dass hier ein nennenswerter Verlusttransfer ins Inland erfolgt. Ich teile die hier eben vertretene Auffassung, nämlich zu sagen: Wir können es erst einmal so machen. Wenn wir nachher sehen, es hält nicht, kann man es jederzeit ändern. Dann kann man immer noch die jetzt vorgeschlagene Regelung einführen.

Wenn man aber aus politischen Gründen zu dem Ergebnis kommt, das sei zu riskant, und den Weg nicht gehen, sondern bei der vorgeschlagenen Regelung bleibe möchte, dann ist aus meiner Sicht zwingend - es ist bemerkenswert, dass auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft das hier vorschlägt -, dass in diesen Fällen die so genannte Mindestbesteuerung, § 10 d Abs. 2 EstG, aufgehoben wird, sodass zumindest bei den Unternehmen, die über entsprechende stille Reserven verfügen, die Möglichkeit besteht, die vorhandenen Verlustvorträge im Wege der Verschmelzung vollständig auszunutzen.

Ich meine, das muss man noch einmal herausstellen: Eben ist ein wenig durchgeklungen, mit der Möglichkeit der Ausschaltung des § 10 d Abs. 2 EstG, der Mindestbesteuerung, sei das Problem praktisch gelöst. Das stimmt für Unternehmen, die im Verschmelzungsfall über entsprechende stille Reserven verfügen, mit denen sie die Verlustvorträge nutzen können. Unternehmen, die dies nicht haben, hilft auch die Ausschaltung des § 10 d Abs. 2 EstG nicht; denn sie bleiben auf ihren

Verlustvorträgen hängen. Daher ist die Ausschaltung der Mindestbesteuerung unsere Mindestforderung. Unsere Wunschvorstellung wäre, dass man sich darauf verlässt, dass Marks & Spencer greift und wir keine Regelung brauchen, um den Hineintransfer zu unterbinden.

Sve Prof. Johanna Hey: Der Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung ist mehrfach angeklungen. Vorab sei angemerkt: Die Streichung des Übergangsverlustvortrags hat gerade unter dem Gesichtspunkt, dass die Mindestbesteuerung nur eingeführt worden ist, um zu einer Streckung der Verlustvorträge zu kommen, eine Verschärfung der Verletzung des objektiven Nettoprinzips zur Folge, da eben Verluste endgültig untergehen. Bei Einführung der Mindestbesteuerung ist ausdrücklich gesagt worden, sie solle nicht dazu führen, dass Verluste endgültig untergehen. Das geschähe in dem Fall. Das erklärt noch einmal die Bedeutung der Absicht, an § 12 Abs. 2 festzuhalten.

Man muss jedoch klar sehen: Das Auslandsproblem besteht. Ich würde es ebenso einschätzen wie Herr Dr. Krämer, nämlich dass hier die Entscheidung zu Marks & Spencer zugrunde gelegt werden kann und man auch mit der Fusionsrichtlinie nichts anderes vorhat, also Verluste zunächst im Quellenstaat zu verrechnen sind und nur dann, wenn Verluste übrig blieben, überhaupt die Gefahr besteht, dass sie über die Hineinverschmelzung auch in Deutschland anerkannt werden müssten. In der Tat ist zu fragen, ob man nicht abwarten sollte, in welcher Größenordnung sich dieses Risiko überhaupt zeigt. Im Übrigen wäre in einem solchen Fall auch die Konsultation der EU-Kommission erforderlich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt weiter zu den Sozialdemokraten.

Ortwin Runde (SPD): Ich habe an Herrn Eigenthaler und Herrn Tofaute eine Frage bezüglich der Missbrauchsregelung des neuen § 26 des Umwandlungssteuergesetzes: Entspricht diese Ihrer Meinung nach europarechtlichen Anforderungen? Was schlagen Sie dem Gesetzgeber vor, falls dies nicht der Fall ist?

Sv Thomas Eigenthaler: § 26 macht mir als Praktiker nicht viel Freude, die Norm geht

möglicherweise ins Leere. Sie ist zu unbestimmt gefasst. Man weiß nicht recht, was gemeint ist. Ein seriöser Verwaltungspraktiker könnte unter rechtsstaatlichen Bedingungen mit einer so weit gefassten Missbrauchsklausel nichts anfangen. Sie steht im Gesetz, aber Gerichte und Praktiker wissen nicht, was damit anzufangen ist. Natürlich muss man immer Missbrauch befürchten. Wir als Deutsche Steuer-Gewerkschaft haben grundsätzlich etwas gegen Gestaltungsakrobatik und dies ist kein Beitrag dazu, solches Akrobatentum zu unterbinden.

Ortwin Runde (SPD): Der zweite Teil der Frage war: Welche vernünftige Alternative schlagen Sie vor?

Sv Thomas Eigenthaler: Wir haben § 42 Abgabenordnung. Das ist die allgemeine Klausel, die uns zu prüfen vorgibt: Liegt ein Missbrauch vor? Gibt es wirtschaftliche Verhinderungsgründe? - Würden wir mit § 26 jetzt auch noch in ein Konkurrenzverhältnis mit § 42 AO - mit dem wir einigermaßen umgehen können, wo wir eine entsprechende Rechtsprechung, wo wir Fallgruppen haben - treten, brächte uns dies nicht weiter. Ich kann auf Ihre Frage hier nur konkret antworten: Belassen wir es beim § 42 AO!

Sv Dr. Hartmut Tofaute: Herr Runde, ich weiß nicht, ob ich Ihre Frage zu Ihrer Zufriedenheit beantworten kann. Grundsätzlich ist eine Änderung des Umwandlungsrechts notwendig. Wir begrüßen dies auch; da gehen wir mit Stellungnahmen anderer in dieser Runde konform. Wir gehen davon aus, dass das Bundesfinanzministerium Regelungen vorschlägt, die gut überlegt und in Ordnung sind. Da Herr Eigenthaler allerdings mit Blick auf seine Erfahrungen Bedenken äußert, würde ich anregen, dies noch einmal mit anderen Fachleuten zu besprechen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt wieder ein Fragesteller aus der Fraktion der CDU/CSU.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich komme zur Standortproblematik zurück. In der Stellungnahme der Amerikanischen Handelskammer für Deutschland heißt es:

Das Gesetz ist in starkem Maße durch fiskalische Erwägungen geprägt und verliert die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland aus den Augen. Es führt zu Sonderbelastungen, die in den europäischen Nachbarländern unbekannt sind.

Leider ist kein Vertreter der Amerikanischen Handelskammer hier, um das zu erläutern. Ich überlasse es der Weisheit des Vorsitzenden, zu prüfen, wer uns erläutern könnte, welche Belastungen in den europäischen Nachbarländern nicht vorhanden sind, die mit diesem Gesetz auf Deutschland zukommen; denn das ist ja für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland von Bedeutung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Der Vorsitzende setzt seine Weisheit dergestalt ein, dass er dies an die Sachverständigen weitergibt: Wer meint, diese Frage beantworten zu können? - Der Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Dr. Werra.

Sv Dr. Matthias Werra: Es ist, glaube ich, ein wichtiger Punkt in dieser Diskussion: Wir schauen relativ wenig, was im Ausland geschieht. Jedoch sind dort unsere direkten Konkurrenten, die international tätige Wirtschaft. Ich greife einmal Dinge heraus, anhand derer man dies sofort feststellen kann. Ich kenne keinen ernst zu nehmenden Staat, der sich zum Beispiel zu sagen erheischt: Umwandlungen, die im Ausland stattfinden, werde ich besteuern, die behandle ich als niedrig besteuert. - Das gibt es nicht. Ich kenne auch keinen ernst zu nehmenden Staat, der sagt: Einlagen, die gewährt werden, nachdem sie eingezahlt worden sind, werden besteuert. - Auch das ist völlig abwegig und gibt es nicht.

Mir sind keine Staaten bekannt, die solche Diskriminierungen für Drittstaatenangehörige vorhalten. Wir haben in den DBAs mit Japan, mit den USA Diskriminierungsverbote vereinbart: Wir sind Staaten, die eure Staatsbürger bei uns genauso behandeln wie alle anderen. - Das heißt, eine solche Entscheidung wie in Europa, eine Verschärfung für Drittstaaten einzuführen, findet man dort nicht.

Ich kenne keinen Staat, der Umwandlungserträge mit 5 Prozent besteuert und sagt: Das wird wie eine Dividende behandelt und als „Wegelagerergebühr“ genommen. Sicherlich gibt es Staaten, die Verlustvorträge untergehen lassen, aber es sind nicht sehr viele. Es ist ein wichtiger Standortfaktor, wenn man internationale Aktivitäten haben möchte, die auch Risiken beinhalten. Ich plädiere dafür, diese Regelung zu verlängern.

Missbrauchsklauseln gibt es auch in anderen Staaten. Ich kenne jedoch keinen Staat, der zwei Missbrauchsklauseln mit unterschiedlichen Rechtsfolgen bei gleicher Tatbestandsmäßigkeit hat. Eine Diskussion dergestalt, dass wir in Deutschland wegen unseres Steuersubstrats besonders bedroht seien, kenne ich nicht und ich glaube auch nicht, dass die deutschen Unternehmen sehr viele Verluste im Ausland haben. Wenn man stets beklagt, die Verluste würden alle ins Inland gezogen, können sie ja wohl nicht alle im Ausland sein. Ich halte dies für einen wichtigen Punkt, den man sich ansehen muss. Wir müssen im internationalen Wettbewerb ein attraktiver Standort bleiben. Wenn diese Regelungen unverändert bleiben, werden - darüber müssen wir uns im Klaren sein - Drittstaatenbeteiligungen nicht mehr unter deutschen Holdings, sondern unter Holland oder anderen Staaten gehalten werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Möchte darüber hinaus jemand dieses Thema aufgreifen? - Das ist nicht der Fall.

Dann gehen wir weiter zu den Sozialdemokraten.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich habe eine Frage zu § 20 Umwandlungssteuergesetz: Einbringung von Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften oder in Europäische Genossenschaften. Das Institut für Wirtschaftsprüfer hat sich dazu geäußert. Meine Frage ist, ob Sie den im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergang zu einer nachträglichen Besteuerung des zugrunde liegenden Einbringungsvorgangs für sachgerecht halten.

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann: Herr Binding, wir halten das neue System, das jetzt in § 20 ff. Umwandlungssteuergesetz vorgesehen ist, grundsätzlich für ein besseres System als das bisherige, das mit

Einbringungsgeboten arbeitete und dazu führte, dass die Anteile bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag mitgeführt wurden. Eine Regelung, die zu einem gewissen Übergang und dann im Prinzip zu einer normalen Besteuerung von Kapitalanteilen führt, ist die bessere Methodik. Insofern unterstützen wir die Regelung, wie sie jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagen worden ist. Wir sehen nicht - wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausgeführt hat -, dass besondere Steuerausfälle zu beklagen sein werden, wenn man diese Methodik einführt.

Nichtsdestotrotz möchte ich ein paar Feinheiten ansprechen. Ich habe schon erwähnt, dass die bisher globale Methodik des § 20 in eine europäische Methodik verkürzt worden ist, mit Folgen, wie sie eben von Frau Fischer dargelegt wurden: Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten können im Prinzip nicht mehr nach § 20 Umwandlungssteuergesetz zu Buchwerten eingebracht werden. Das sollte auf jeden Fall geändert werden, will man nicht generell zu einer Globalmethodik übergehen.

Die jetzt siebenjährige Übergangsfrist ist viel zu lang und sollte unbedingt verkürzt werden. Sie ist eine Frist, um Missbrauch zu bekämpfen: dass umgewandelt wird, um in eine günstigere Besteuerung zu kommen. Es ist jedoch möglich, dass innerhalb dieser Frist das Gegenteil geschieht. Wenn innerhalb dieser Übergangsfrist ein Gebäude einer zu veräußernden Kapitalgesellschaft abbrennt, das nicht versichert ist, muss der alte Wert - der vorhanden war, bevor das Haus abbrannte - versteuert werden. Das hat ja nichts mit Missbrauch zu tun. Deshalb sollte es für unsere Begriffe so sein, dass es in einem solchen Fall möglich sein muss, den Gegenbeweis zu führen, dass der Wert seit der Umwandlung gesunken ist. Das heißt, ein Wertverfall sollte entsprechend berücksichtigt werden. Genauso sollte es gehandhabt werden, wenn ein Gegenstand in der Übergangsfrist veräußert wird. Auch das kann zu einer entsprechenden Reduzierung des Wertes führen. Die Erbringung des Gegenbeweises sollte auf jeden Fall möglich sein.

Das heißt, grundsätzlich ist das System in Ordnung. Es sollten allerdings kleine Nachbesserungen berücksichtigt werden, zum einen bezüglich der Internationalisierung und zum anderen betreffend die Möglichkeit des Gegenbeweises, wenn der Wert seit Umwandlung gesunken ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt gebe ich das Fragerecht der FDP-Fraktion.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich habe eine allgemeine Frage zu den Auswirkungen, die der Gesetzentwurf hätte, wenn er Gesetz werden würde. Ich möchte den BDI und den DIHK um eine Einschätzung bitten, welche Folgen das für den Investitions- und Wirtschaftsstandort Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit, hätte.

Sv Jörg Schwenker: Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass aus Sicht der Wirtschaft entscheidende Kritikpunkte bestehen. Der Gesetzentwurf sollte in dieser Form nicht Gesetz werden. Wir haben die konkrete Erwartung, dass in den weiteren Beratungen die Kritikpunkte, die heute zahlreich genannt worden sind - zum Beispiel im Hinblick auf die Personenunternehmen, auf die Verlustvorträge und auf die Frage der 5-Prozent-Besteuerung -, aufgegriffen werden, sodass wir dann - entsprechend hat der Kollege Kolbe eben geantwortet - ein europäisches, international wettbewerbsfähiges und standortfreundliches Umwandlungssteuerrecht bekommen, damit wir auch weiterhin wettbewerbsfähig bleiben.

Sv Dr. Matthias Werra: Es ist immer schwierig, zu sagen, wie sich solche Regelungen auf den Standort auswirken. Das kann man leicht übertreiben, aber das möchte ich hier nicht tun. Es ist klar, dass bestimmte Elemente unseren Standort nicht stärken werden. Eines davon ist das Problem, Kapital, das wir ins Ausland geschafft haben, steuerfrei wieder zurückzuholen. Das ist etwas, was in unserem Konzern schon jetzt dazu geführt hat, dass wir sagen, Drittstaatengesellschaften werden nicht mehr von Deutschland aus gegründet. Das hat irgendwann auch Folgen für die Holding-Tätigkeiten. Holding-Tätigkeiten bedeuten Arbeitsplätze, bedeuten Steuerung von Unternehmen und bedeuten eben aus deutscher Sicht auch Einfluss. Das ist dort inzwischen der Sachstand.

Ich möchte dann noch auf das Thema Verlustvorträge, das wir schon besprochen haben, eingehen. Wenn Verlustvorträge bei einer Umwandlung verloren gehen, weil beispielsweise eine Buchwertaufstockung

nicht reicht, bedeutet das, dass solche Restrukturierungen unterbleiben. Ich habe es selber in unserem Konzern erlebt, dass man gesagt hat: Wir können eine Gesellschaft nicht teilen, weil dort Verlustvortrag besteht. - Als 1998 die Möglichkeit der Verlustvortragsnutzung eröffnet wurde, ist dieses Unternehmen mit großem Erfolg für die Unternehmensteile gespalten worden. Das heißt, ein modernes Umwandlungssteuerrecht, das viel Flexibilität bietet, ermöglicht auch ein flexibles Wirtschaften und eine flexible Entwicklung der Unternehmensstruktur. Insofern sind die vorgesehenen Regelungen aus meiner Sicht ein Nachteil.

Überhaupt führt unser Umgang mit Verlusten dazu, dass ich in Diskussionen mit Unternehmen aus anderen Staaten heute überhaupt keine Chance habe, Deutschland als Sitz für ein Jointventure oder für eine Kooperation durchzusetzen. Denn wenn Verluste anfallen, stellt sich anschließend das Problem, ob man sie jemals nutzen kann, ob sie untergehen, ob sie einer Mindestbesteuerung unterliegen usw. Wer keine Verluste akzeptiert, der akzeptiert keine Risiken; wer keine Risiken akzeptiert, hat auf Dauer keine Chancen. Es ist meine große Sorge, dass der deutsche Standort dadurch entwertet wird und den Ruf bekommt: Die wollen keine Verluste, also kann man hier auch keine Risiken eingehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Frage kommt aus der Fraktion Die Linke

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich möchte zum Thema „sofortige Besteuerung stiller Reserven“ etwas fragen. Ich hätte gern eine Antwort vom DGB und von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Es gab verschiedene Kritikpunkte an dem Vorschlag, der gemacht wurde, unter anderem die Kritik, dass das einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit darstelle. Ich möchte positiv fragen: Könnte man dem entgegenwirken, indem man über eine permanente Besteuerung der stillen Reserven nachdenkt oder sie sogar verwirklicht?

Sv Dr. Hartmut Tofaute: Den Vorwurf, wenn man den Vorschlag der Bundesregierung umsetzen würde, werde gegen das Prinzip der Niederlassungsfreiheit verstoßen,

teilen wir in dieser Form nicht. In dem Gesetzentwurf ist verschiedentlich, auch an maßgeblicher Stelle, zum Ausdruck gebracht worden, dass der Nationalstaat selbstverständlich das Recht haben muss, sein Steuersubstrat zu halten. Wenn er diese Dinge erlaubt - was natürlich der Fall sein soll -, muss sein Recht unbestritten sein, dass er darauf achtet, dass seine Steuereinnahmen gewährleistet sind. Wenn die Gefahr besteht, dass das nicht der Fall ist und er zu entsprechenden Maßnahmen greift, ist das unseres Erachtens rechtens. Man kann dann nicht generell davon sprechen, dass die Niederlassungsfreiheit bedroht ist.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Und zum Vorschlag?

Sv Dr. Hartmut Tofaute: Der Vorschlag ist in dem Gesetzentwurf enthalten. Wir haben keinen anderen Vorschlag, den wir in diesem Zusammenhang machen könnten.

Sv Thomas Eigenthaler: Frau Abgeordnete, zum ersten Teil Ihrer Frage, Stichwort Niederlassungsfreiheit. Ich habe mich in dem Komplex „Wegzug einzelner Wirtschaftsgüter“ für die Sofortbesteuerung ausgesprochen. Ich habe festgestellt, dass § 6 AStG, wo es um den Wegzug natürlicher Personen geht, einen gewissen Widerspruch enthält. Da ist aber die Niederlassungsfreiheit besonders berücksichtigt worden, sonst hätte man das natürlich nicht gemacht. Persönlich hätte ich mir gewünscht, dass man sich dort Gedanken über eine Sicherheitsleistung gemacht hätte.

Zu Ihrer Frage der fiktiven Besteuerung. Ich als Verwaltungspraktiker bin ein bisschen erschrocken. Das würde natürlich das ganze Besteuerungssystem, das wir bisher haben, infrage stellen. Wir warten, wenn wir besteuern, immer ab, ob die stille Reserve realisiert worden ist. Dabei sehe ich von den Ausnahmefällen ab, über die wir heute gesprochen haben. Wenn wir eine permanente Besteuerung einführen würden, wäre das nicht mehr zu administrieren. Wir würden pro Jahr fiktiv etwas besteuern, das wir zunächst durch die Unternehmen ermitteln und sodann durch die Finanzverwaltungen nachprüfen lassen müssten. Das ließe sich meines Erachtens nicht realisieren. Es wäre sicherlich für die Beständigkeit der Staatsfinanzen von einer gewissen

Bedeutung, aber die Praxis, sowohl die Steuerzahler, die Unternehmen, als auch die Steuerverwaltung, könnte damit nicht vernünftig umgehen. Der Aufwand wäre einfach zu groß.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Frage stellt unser Kollege Dr. Gerhard Schick aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich fand die Bemerkungen von Frau Fischer zur Benachteiligung von Personengesellschaften im Verhältnis zu Kapitalgesellschaften sehr aufschlussreich. Ich weiß aber nicht, wie groß dieses Phänomen ist, wie weit es die verschiedenen Gesellschaften betrifft und wie es zu dem passt, was im Rahmen der Unternehmenssteuerreform diskutiert wird. Mich würde von den Vertretern vom DIHK und vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, die stärker die unter der Rechtsform der Personengesellschaften organisierten Unternehmen vertreten, eine Einschätzung dazu interessieren, wie wichtig die aufgezeigte Fragestellung ist.

Sv Jörg Schwenker: Die Ausführungen von Frau Fischer haben deutlich gemacht, dass das nur ein Beispiel einer Vielzahl von Personenunternehmen ist, die betroffen sind. Auch die Personenunternehmen haben - unter anderem dadurch, dass Personen mehrerer Generationen vertreten sind - einen weit verzweigten Gesellschafterkreis. Zahlreiche Unternehmen werden inzwischen in dritter, vierter bis siebter Generation fortgeführt. Natürlich sind die Gesellschafter nicht mehr alle in Deutschland ansässig. Das ist kein Einzelbeispiel, sondern davon sind zahlreiche Unternehmen betroffen. Davon ist ein wichtiger Unternehmerkreis betroffen. Diese Unternehmen stellen sowohl für den Standort Deutschland als auch für Arbeitsplätze in Deutschland einen wichtigen Faktor dar. Sie sind also nicht zu vernachlässigen und dürfen meines Erachtens auch nicht diskriminiert oder im Wettbewerb benachteiligt werden. Deshalb habe ich das dringende Anliegen, genau diesen Punkt zu beseitigen.

Inhaltlich kann ich mich dem anschließen, was Frau Fischer dargestellt hat. Es kann nicht sein, dass diese Unternehmen bei Umwandlungsfällen benachteiligt werden

oder manche Umstrukturierungen, die betriebswirtschaftlich notwendig oder gewollt sind, aus steuerrechtlichen Gründen gar nicht mehr stattfinden können. Von daher ergibt sich die genannte dringende Bitte. Das ist kein Einzelfall. Es gibt zahlreiche mittelständische und große Personengesellschaften, die heutzutage auch internationale Strukturen haben, was sowohl den Gesellschafterkreis als auch ihre Aktivitäten betrifft.

Sv Lutz Schmidt: Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Schwenker vollumfänglich anschließen. Ich erlaube mir allerdings eine Bemerkung zu der Frage von Frau Dr. Höll zu den stillen Reserven. Die hat mich fast vom Stuhl gerissen. Wenn man sich vorstellt, was es bedeuten würde, alle stillen Reserven, die keinen Liquiditätszufluss für das Unternehmen bedeuten - unabhängig davon, dass die Finanzverwaltung gar nicht erfassen kann, was stille Reserven sind und wie sie zu bewerten sind -, zu besteuern: Das würde bedeuten, dass Gewinne, die letztlich nur im Buch stehen oder noch nicht einmal dort, sondern erst noch bewertet werden müssten, zu besteuern wären. Dann gäbe es in Deutschland bald keine Unternehmen mehr, die wären nämlich alle wegen viel zu hoher Steuern pleite.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir kommen jetzt zu einer neuen Fragerunde. Sie wird aus der Fraktion der CDU/CSU mit dem Kollegen Peter Rzepka begonnen.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Die „Financial Times Deutschland“ hat am 17. Oktober 2006 getitelt: „Firmen fürchten Milliardenkosten“. Die Unterüberschrift lautete: „Personengesellschaften sehen Umstrukturierungen durch neues Steuergesetz bedroht“. Nun weiß ich zwar nicht, ob es wirklich Milliarden sind, aber ich möchte das Thema trotzdem noch einmal mit Ihnen, Frau Fischer, und Ihnen, Herr Dr. Blumenberg von Linklaters, vertiefen. Wir haben die Thematik, um die es hier geht, schon einmal diskutiert. Mich interessiert aber unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des deutschen Steuerrechts, unter dem Gesichtspunkt des EU-Rechts und des von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, das auch tangiert sein könnte, wie Sie das beurteilen

und ob Sie besondere Probleme sehen, die hier noch nicht angesprochen worden sind.

Frau Fischer, Sie verstehen mehr von Personengesellschaften und deren Besteuerung als ich. Können Sie mir bestätigen, dass nach der jetzt intendierten Regelung beispielsweise unterhalb einer KG ein Teilbetrieb - das wäre eine Nutzung des Umwandlungssteuergesetzes - nicht mehr von einer Personengesellschaft zur anderen bewegt werden könnte, weil dann bei den Drittlandsgesellschaften besteuert werden müsste? Ist es dagegen so, dass Sie unterhalb des Teilbetriebes Wirtschaftsgüter, eine Gruppe von Wirtschaftsgütern, durchaus zwischen verschiedenen Personengesellschaften bewegen könnten, ohne ausdrückliche Nutzung des Umwandlungssteuergesetzes, sondern unter Mitunternehmergesichtspunkten, ohne dass die eben besprochenen entsprechenden Auswirkungen bei den Drittlandsgesellschaftern entstehen würden? Wenn das so wäre, wäre das eine abstruse Folge.

Sve Brigitte Fischer: Das kann ich grundsätzlich bestätigen. Sie hatten zuerst die Frage, ob ich in unseren Fällen überhaupt das deutsche Besteuerungssubstrat gefährdet sehe. Solange ich unterhalb einer gewerblich tätigen Personengesellschaft etwas restrukturiere, werden alle Gewinne natürlich auch zukünftig im Rahmen der deutschen Besteuerung erfasst werden. Das gilt auch für im Ausland ansässige Gesellschafter, auch für Drittstaatengesellschafter. Ihre Feststellung ist natürlich richtig. Wir können im Grunde aus dieser Personengesellschaft keinen Teilbetrieb mehr auf eine andere Personengesellschaft übertragen. Sofern uns aber die Übertragung nach § 6 EStG möglich ist, weil die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern mit den Einschränkungen, die auch der § 6 vorsieht, möglich ist, wäre hier durchaus die Steuerneutralität gegeben.

Wichtig ist mir noch einmal zu betonen: Personengesellschaftskonzerne haben teilweise nach unten drei- oder vierstufige Konstruktionen, weil immer wieder eine Beteiligung, eine weitere Personengesellschaft gehalten werden. Selbst bei der jetzigen Lösung im Gesetz würde jede Einbringung in der untersten Stufe letztendlich - wenn wir das Umwandlungssteuergesetz für die Übertragung zugrunde

legen müssen - zu einer Gewinnrealisierung führen.

Sv Dr. Jens Blumenberg: Ich glaube und hoffe, dass es sich hier um einen Konstruktionsfehler im Umwandlungssteuergesetz handelt. Die Benachteiligung Drittstaatenansässiger bei Umstrukturierungen im Zusammenhang mit Personengesellschaften stellt eine Verschlechterung gegenüber der Situation dar, die wir heute haben. Das führt zu Steuerbelastungen, die es heute nicht gibt.

Ich möchte dazu kurz ein Beispiel anführen. Stellen Sie sich vor, ein amerikanisches Unternehmen und ein deutsches Unternehmen gründen gemeinsam eine deutsche Personengesellschaft, betreiben Forschung und Entwicklung in Deutschland und entwickeln etwas. Nun entschließt man sich, in dieser Personengesellschaft irgendetwas umzustrukturieren, beispielsweise etwas in eine Tochtergesellschaft dieser Personengesellschaft auszugliedern. Das kann man nach dem Umwandlungssteuergesetz heute steuerneutral machen. Das kann man heute auch machen, wenn ein Amerikaner beteiligt ist. In Zukunft ginge das nicht mehr im Hinblick auf die Beteiligung eines Drittlandsansässigen, weil der nicht in den Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes fällt.

Wenn Sie sich die Anwendungsnorm in § 1 Umwandlungssteuergesetz durchlesen, brauchen Sie viel Zeit und dabei vielleicht auch eine gute Flasche Wein, um das wirklich zu verstehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jeder reagiert da anders.

Sv Dr. Jens Blumenberg: Aber Sie werden feststellen, dass die Drittlandsunternehmer, die Amerikaner, aus der Regelung herausfallen. Das gilt natürlich nicht nur für US-Gesellschafter, sondern auch für Gesellschafter aus der Schweiz, aus Japan und aus Kanada usw. Ich persönlich halte das für schädlich für den Investitionsstandort. Ich kann nur hoffen, dass das nicht kommt.

Im Übrigen hat Herr Dr. Werra eben auch erwähnt, dass das gegen Diskriminierungsbestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen verstößt. Es verstößt auch gegen die Meistbegünstigungsklausel im deutsch-

amerikanischen Handel. Ich wiederhole mich: Diese Regelung muss gestrichen werden, weil es völlig unsinnig ist, sie Gesetz werden zu lassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt kommen wir zur nächsten Frage aus der Fraktion der Sozialdemokraten.

Ortwin Runde (SPD): Ich habe eine Frage zu den Körperschaftsteuerguthaben an die Bundessteuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die verbliebenen Körperschaftsteuerguthaben ab 2008 ratierlich in zehn Jahren aufgelöst werden. Wie stehen Sie dazu?

Sv Dr. Herbert Becherer: Wir stehen dieser Regelung sehr positiv gegenüber, weil sie die bisherige Bindung der Auszahlung dieses Guthabens an tatsächliche Ausschüttungen aufhebt. Sie kommt insofern Unternehmen zugute, die möglicherweise in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, Ausschüttungen vorzunehmen. Sie können nun doch über dieses Guthaben verfügen, was im Rahmen der Gesetzesänderung hin zum Halbeinkünfteverfahren auf einen langen Zeitraum gestreckt wurde. Es ist insofern auch ein Vorteil für diese Unternehmen, dass dieses Guthaben für sie nunmehr wieder verfügbar wird.

Sv Thomas Eigenthaler: Herr Abgeordneter, ich habe Ihre Frage als eine Frage nach § 37 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes verstanden. Als Verwaltungspraktiker bin ich über diese beabsichtigte Vorschrift sehr erfreut. Sie regelt die Auskehrung des Körperschaftsteuerguthabens ausschüttungsunabhängig. Das macht das Verwalten in dieser Sache sehr, sehr viel einfacher.

Ich habe mich ein bisschen darüber gewundert, dass ein Antrag bis zu einer bestimmten Frist zu stellen ist. Mein Vorschlag wäre, das parallel zur Körperschaftsteueranlagung zu machen, damit man einen Fall in der Praxis nicht zweimal bearbeiten muss. So wie es jetzt beabsichtigt ist - so habe ich es jedenfalls verstanden -, wäre es ein separates Antragsverfahren, losgelöst von der Körperschaftsteueranlagung. Ich denke, das ist weitere Bürokratie sowohl für den Steuerberater als

auch für das Finanzamt. Warum sollte man das nicht im Rahmen der Steuerveranlagung abarbeiten?

Die Intention der Vorschrift begrüße ich allerdings.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt kommt die nächste Frage, wieder aus der Fraktion der CDU/CSU.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zu den Genossenschaften. In § 20 Umwandlungssteuergesetz ist von Kapitalgesellschaften und nicht von Körperschaften die Rede. Damit sind dort die Genossenschaften ausgeschlossen. Was halten Sie denn von diesem Ausschluss? Das frage ich die Vertreter des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands und des ZKA.

Sv Volker Lipps: In der Tat haben wir heute viel über Positionen gehört, in denen der Gesetzentwurf zu weit geht. Ich möchte zu einer Position kommen, wo er aus unserer Sicht nicht weit genug geht, und zwar ist das die Teilbetriebseinbringung in eine Genossenschaft. Das wurde bislang im Inland mit der Begründung als nicht zulässig betrachtet, es handle sich eben nicht um eine Kapitalgesellschaft im engeren Sinne, nämlich im Sinne dieses § 20. Im Entwurf ist jetzt neu - das ergibt sich aus dem Europarecht und ist, wie wir meinen, auch notwendig - die SCE, also die Europäische Genossenschaft, als aufnehmende Körperschaft explizit vorgesehen. Damit ist aus unserer Sicht, wenn der Gesetzentwurf so umgesetzt wird, die Teilbetriebseinbringung über die Grenze steuerlich deutlich gegenüber der Teilbetriebseinbringung im Inland bevorzugt. Wir haben es hier also mit einer Inländerbenachteiligung zu tun. Aus unserer Sicht ist keinerlei Rechtfertigung dafür erkennbar, warum die Rechtsform der deutschen eG an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden sollte.

Ein weiterer Umstand kommt hinzu. Seit dem 18. August dieses Jahres haben wir ein neues Genossenschaftsgesetz, das vorsieht, dass eine Sacheinlage möglich sein soll. Bislang war einer der tragenden Gründe dafür, dass die Genossenschaften von den Segnungen des § 20 Umwandlungssteuergesetz ausgenommen waren, gerade der, eine Sacheinlage könne es nicht geben. Wir meinen, dass der jetzt vorliegende Entwurf

die neuen Regelungen des Genossenschaftsgesetzes nicht hinreichend berücksichtigt.

Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein: Wir schließen uns den Ausführungen von Herrn Lipps vom Genossenschaftsverband nahtlos an. Wir fordern die Einbeziehung nicht nur der Genossenschaften, sondern auch der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die auch nicht vom Begriff der Kapitalgesellschaften erfasst werden. Denn sonst hätten wir hier die Situation, dass entgegen den vielen Fällen, die heute schon diskutiert worden sind, ein Sachverhalt im Ausland steuergünstiger verwirklicht werden könnte, als er im Inland verwirklicht werden kann.

Wir haben eine zweite Bitte: Es fällt uns in der Praxis sehr schwer, den Teilbetriebsbegriff, der heute bereits vielfach gefallen ist, zu definieren. Wir haben deshalb die Anregung, dass Sie dieses Gesetzesvorhaben auch dazu nutzen, in diesem Punkt Klarheit zu schaffen, indem Sie die bereits auf europäischer Ebene verabschiedete Regelung des Art. 2 i der Fusionsrichtlinie als Definition des Teilbetriebes einführen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt zur Fraktion der Sozialdemokraten.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich würde gern noch einmal den Vertreter des Zentralen Kreditausschusses und einen Kollegen vom IDW ansprechen, und zwar hinsichtlich der Regelung § 52 Abs. 8 b Einkommensteuergesetz. Da könnte man sagen: Entweder handelt es sich nur um eine klarstellende Regelung oder es handelt sich um etwas ganz Neues. Meine Frage bezieht sich darauf, welche Probleme Sie hinsichtlich des Anwendungszeitraumes ab 1. Januar 2006 sehen.

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann: Es geht darum, dass das Gesetz für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre zur Anwendung gebracht werden soll. Das Gesetz bringt nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Die Nachteile bestehen in der Rückwirkungsproblematik. Eine Entscheidung über die Rückwirkungsproblematik ist im Moment noch einmal beim Bundesverfassungsgericht anhängig, nachdem ihm der Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt hat, wieweit die unechte Rückwirkung verfassungsrechtlich überhaupt noch akzeptabel

ist. Vor diesem Hintergrund würden wir in jedem Fall vorschlagen, dass die belastenden Teile des Gesetzes nicht rückwirkend zur Anwendung kommen. Das ist insbesondere auch im Hinblick auf die Betriebsstättenverwaltungsgrundsätze angezeigt, die wir bisher zur Anwendung gebracht haben und die im Prinzip nach diesem Gesetz nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können, da dort die Entstrickung vorgesehen ist. Das ist sehr nachteilig. Unser Petitum ist daher: Das Gesetz sollte erst nach Verkündung in Kraft treten und nicht vorher.

Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein: Auch der Zentrale Kreditausschuss wendet sich gegen die Regelung, nach der für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre bereits die verschärfenden Regelungen Anwendung finden sollen. Ich darf an die Anhörung in diesem Kreis zum Jahressteuergesetz 2007 am Montag erinnern. Da haben wir sehr ausführlich darüber diskutiert, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der diese Frage auch dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat, die Kriterien für eine rückwirkende Anknüpfung für Tatbestände sind, die bereits verwirklicht worden sind. Ich möchte die Mitglieder des Ausschusses bitten, diese Diskussion mit zu bedenken, wenn Sie über diese Regelung nachdenken.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das werden wir ganz sicher tun.

Jetzt gehen wir weiter zur Fraktion der FDP.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich möchte zur Frage der Rückwirkung die Bundessteuerberaterkammer und die Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer um eine Stellungnahme bitten.

Sv Dr. Herbert Becherer: Ich kann mich zu dieser Frage den Ausführungen von Herrn Professor Haarmann anschließen. Vonseiten unseres Hauses werden rückwirkende Gesetzesänderungen schon seit Jahren kritisiert und in Stellungnahmen aufgegriffen, insbesondere auch deswegen, weil den Unternehmen damit Planungssicherheit genommen wird. Es ist für den Steuerberater ein Problem, dass die Planungssicherheit nicht mehr gegeben ist und Beratungsempfehlungen nicht mehr zutreffen können,

wenn nachträglich Gesetzesänderungen kommen, die man vorher nicht berücksichtigen konnte. Deshalb sehen wir in der Rückwirkung ein großes Problem und plädieren dafür, das Gesetz erst nach Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Sv Rolf Poppe: Im Grundsatz schließe ich mich meinen Vorrednern an, möchte das aber noch einmal verstärken und verschärfen. Gerade für den Mittelstand - der in der Regel keine große Steuerabteilungen und Steuerexperten hat; das heißt, er muss immer auf externen Ratschlag zurückgreifen, der heute sehr teuer ist - sind rückwirkende Elemente, egal in welchen Steuergesetzen sie vorkommen, immer schädlich und verschärfen Ungewissheit und Frustration.

Vorsitzender Eduard Oswald: Als Nächste hat sich die langjährige Vorsitzende dieses Ausschusses, Frau Kollegin Christine Scheel, gemeldet.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nachdem diese Benachteiligungen mit Blick auf die Personengesellschaften von einigen schon sehr deutlich dargestellt worden sind - ich schließe mich dieser Auffassung an und bin sehr froh, dass Sie das hier noch einmal so klar bestätigt haben -, würde mich interessieren, wie die Missbrauchsklausel gesehen wird. Von Ihnen wurde teilweise gesagt, § 42 AO würde reichen. Frau Professor Hey, Sie haben zu der Formulierung der Missbrauchsklausel auch noch einmal mit Blick auf Rechtsunsicherheit und auf die Tatsache Position bezogen, dass wir sonst eigentlich immer Vereinfachungswünsche an das Steuerrecht herantragen, dass wir mittlerweile auch eine Misstrauenskultur haben, die teilweise überbordert. Mich würde interessieren, wie Sie es einschätzen, ob diese Regelung überhaupt mit der in Art. 11 der Fusionsrichtlinie formulierten Notwendigkeit in einen Zusammenhang gebracht werden kann.

Von Herrn Peters möchte ich gern wissen: Wie kann es aus Ihrer Sicht funktionieren, dass die Finanzverwaltung darüber befinden soll, ob eine bestimmte wirtschaftliche Umstrukturierung aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen oder nicht aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist? Entscheidet dann der Finanzbeamte oder die Finanzbeamtin über

die wirtschaftliche Notwendigkeit? Wie schätzen Sie das ein? Mir scheint das ziemlich absurd.

Sv Prof. Dr. Johanna Hey: Zunächst einmal gibt es keine Notwendigkeit, aufgrund der Fusionsrichtlinie einen solchen Missbrauchstatbestand einzuführen; denn sie sieht nur eine Ermächtigung vor.

Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass spezielle Missbrauchstatbestände für die Anteile nach Einbringung in § 22 Umwandlungssteuergesetz gelten. Deshalb stellt sich die Frage, ob man daneben überhaupt noch einen weiteren Tatbestand benötigt. Wenn der Grund dafür sein sollte, dass der Europäische Gerichtshof Einzelfallmissbrauchstatbestände fordert, die natürlich mit Rechtsunsicherheit verbunden sind, stellt sich eher die Frage, ob man nicht noch eine Art zusätzliche Escape-Klausel in § 22 einführen sollte.

Der § 26 hat eine ganz andere Intention. Er gilt für sämtliche Tatbestände des Umwandlungssteuergesetzes. Wie gesagt, europarechtlich gibt es für ihn keine Notwendigkeit und unter Gesichtspunkten der Planungssicherheit ist das eine Vorschrift, die nur zu Verunsicherungen führen kann. Das ist auch meine Befürchtung. Sie wird berechtigte Auskunftsersuchen nach sich ziehen, weil man sich in irgendeiner Weise absichern muss.

Sv Norman Peters: Ich sehe das genauso. Ich kann mich auch der Einschätzung von Frau Scheel, die eben das Wort „absurd“ in den Mund nahm, anschließen. Es gibt im Steuerrecht Klassiker; da gibt es Vorschriften, die verstehen Sie nicht, wenn Sie sie vorlesen, weil der Satz so lang ist, dass man ihn nicht versteht. Diese Norm scheint mir eine Norm zu sein, die man zwar lesen und verstehen, aber nicht mit Inhalt füllen kann. Wann liegt ein Beweggrund nach § 26 Umwandlungssteuergesetz vor? - Schon allein darüber könnten wir uns wahrscheinlich stundenlang unterhalten. Man erhofft sich Aufklärung von der Formulierung: davon „kann ausgegangen werden, wenn ...“. Dann kommen die „vernünftigen wirtschaftlichen Gründe“ ins Spiel. Es wäre zu fragen: Aus welcher Sicht? Wie definieren wir vernünftige wirtschaftliche Gründe? Ich glaube, diese Vorschrift ist nicht handhabbar. Sie ist in ihrer Bestimmtheit sehr zweifelhaft und daher teile ich die

Bedenken, die bisher in diesem Kreis gegen den Paragraphen geäußert worden sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt der nächste Fragesteller aus der Fraktion der CDU/CSU.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte noch einen Punkt ansprechen, der in der Diskussion bisher keine Rolle gespielt hat, es sei denn, es ist mir entgangen. Es geht noch einmal um § 20 im Entwurf des Umwandlungssteuergesetzes. Wenn ich das richtig sehe, sind danach Einbringungen bei Zuzahlungen vonseiten der empfangenden Gesellschaft generell nicht mehr steuerneutral zulässig. Ich halte das für eine bemerkenswerte Regelung. Das würde bedeuten, dass auch Zuzahlungen in geringem Umfang oder die Übernahme von geringen Belastungen die Steuereutralität gefährden würden. Deshalb meine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer, wie Sie diese Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage beurteilen.

Sv Dr. Herbert Becherer: Wir sehen das genau so, wie Sie das gesagt haben. Das ist eine Verschärfung mit der Folge, wie Sie sie dargestellt haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Professor Dr. Haarmann, können Sie das auch so kurz darstellen?

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann: Ja, ich kann es im Prinzip genauso kurz machen. Es handelt sich hier in der Tat um eine unnötige Verschärfung, die aufgrund gewisser systematischer Erwägungen eines Steuerbeamten aus einer Oberfinanzdirektion in Südwestdeutschland mit hinein genommen worden ist. Er hatte die Idee, dass bestimmte Dinge in allen Teilen des Umwandlungssteuergesetzes gleich behandelt werden müssen, obwohl sie auch in der Vergangenheit nicht gleich behandelt wurden.

Es handelt sich hier um einen Tatbestand, der bisher in keiner Weise zu Steuerausfällen geführt hat. Er war für Praktiker für die Strukturierung sehr wichtig. Wenn der Gesetzentwurf so umgesetzt wird, wie es vorgesehen ist, führt das zu ganz erheblichen Erschwerungen in Bezug auf die Umwandlung von Unternehmen. Insofern ist

unser Petition ganz klar, dass die Möglichkeit der Zuzahlung - wie es auch Herr Rzepka ausgedrückt hat; das heißt, dass man nicht nur gegen Kapital umwandeln kann, sondern auch gegen Kapital und Verbindlichkeiten - weiter bestehen bleiben sollte. Das ist unser Petition.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Frage hat Herr Kollege Manfred Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich möchte zwei Sachverständige, die ich noch nicht gehört habe, zu speziellen Problemen ihres Bereichs mit dem Gesetzentwurf fragen. Das ist der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Haben Sie besondere Anliegen im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf?

Sv Jürgen Wagner: Es sind hier schon eine ganze Reihe von Fragen angesprochen worden. Wir haben zusammen mit den anderen Spitzenverbänden eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Den Ausführungen des BDI und des DIHK kann ich mich voll anschließen. Es gibt einen Punkt, den ich hier noch nicht gehört habe, das ist die Frage der Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu Betriebsstätten. Ich denke, das ist ein Punkt, den man noch klarer formulieren müsste. Nach dem neuen Recht ist in vielen Fällen entscheidungserheblich, welche Wirtschaftsgüter der inländischen Betriebsstätte und welche der ausländischen Betriebsstätte zugeordnet werden. Es wäre erforderlich, entweder im Gesetzgebungsverfahren oder in einer späteren Verwaltungsanweisung für Klarheit zu sorgen.

Sv Lutz Schmidt: Eine Anmerkung: Auch wenn die Unternehmen, die wir vertreten, vielleicht nicht typischerweise von diesem Gesetz betroffen sein werden, ist das Gesetz für das Handwerk relevant.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie sind aber trotzdem für unser Land sehr bedeutend.

Sv Lutz Schmidt: Ich möchte die ausländische Betriebsstätte und hier die Gleichstellung mit der Tochtergesellschaft

ansprechen. Der Gesetzentwurf fingiert hier letztlich immer ein Verkaufsgeschäft. Ich denke, das ist zu kurz gedacht; denn ein Transfer zwischen dem inländischen Unternehmen und der Betriebsstätte kann mehr sein, kann beispielsweise auch eine Miete von Geräten oder den Austausch von Patenten über Lizenzen umfassen. Deshalb sollte hier noch besser differenziert werden. Ich bitte, das in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die nächste Frage kommt vom Kollegen Peter Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal aus dem Artikel der „Financial Times Deutschland“ vom 17. Oktober 2006 zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, den wir hier beraten, zitieren. Dort steht unter anderem:

Das Bundesfinanzministerium hat das Gesetz aber noch mit zahlreichen Gesetzesverschärfungen befrachtet, die nichts mit der Europa-AG zu tun haben. Die Ministerialen sind aber der Auffassung, dass dies notwendig sei. Die Firmen transferierten immer mehr Gewinne ins Ausland. Der Bundesfinanzminister hat sich schon zu der Behauptung verstiegen, dass die deutschen Unternehmen 65 Milliarden Euro der in Deutschland erwirtschafteten Gewinne anschließend ins Ausland transportieren und der dortigen niedrigeren Besteuerung unterwerfen.

Deshalb meine Frage: Wenn das der Hintergrund der Verschärfung ist, über die wir heute beraten haben, interessiert mich, was der Bundesverband der Deutschen Industrie und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zu dieser Diskussion sagen. Vielleicht gibt es da unterschiedliche Einschätzungen.

Sv Berthold Welling: Herr Rzepka, ich bin natürlich nicht sehr glücklich darüber, dass die Zahl von 60 Milliarden Euro wieder aufgegriffen wird.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich habe zitiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es ist reiner Zufall, dass so etwas in der Zeitung steht.

Sv Berthold Welling: Die Zahl ist aus unserer Sicht genauso aus der Luft gegriffen wie 8, 0 oder auch eine Zahl über 65 Milliarden Euro. Ich glaube, das Wesentliche ist hier schon deutlich geworden, aber ich möchte es noch einmal unterstreichen: Wir haben eine Regelung, die bisher ganz gut funktioniert. Wir haben einen Erlass, ein BMF-Schreiben, in dem unter anderem Merkposten - so viel noch einmal zum administrativen Aufwand - aufgeführt sind und nach denen der Verbleib des Wirtschaftsgutes dokumentiert wird. Der Steuerpflichtige muss hier mitwirken. In den Stellungnahmen wird der Eindruck erweckt, als wenn die administrative Seite, der Steuerbeamte hinter den Wirtschaftsgütern herhecheln und feststellen müsste, wo sie verbleiben. Genau das Gegenteil ist nach der geltenden Regelung der Fall. Aus diesem Grund kann ich gar nicht nachvollziehen, warum im Moment ein derartiger Handlungsdruck aufgebaut wird, dass das SEStEG zwingend das deutsche Steuersubstrat in Deutschland erhalten muss. Vielleicht kann Herr Dr. Werra dazu noch etwas sagen.

Sv Dr. Matthias Werra: Das Einzige, was ich entdecken könnte, was dieser Fragestellung versucht gerecht zu werden, ist die Thematik Entstrickung/Verstrickung. Ich glaube, alles andere hat damit nichts zu tun und sind Seitenthemen des Umwandlungssteuergesetzes.

Ich persönlich möchte mich jetzt nicht darüber auslassen, ob diese Zahl stimmt oder nicht. Ich bin von ihr genauso überwältigt wie Sie auch. Ich kann mir nur mein eigenes Unternehmen anschauen und mich fragen, wie so etwas zustande kommt.

Abgesehen davon glaube ich, dass Betriebsstättenverhältnisse eher die Ausnahme in der deutschen Wirtschaft sind. Die meisten deutschen Unternehmen agieren im Ausland über Tochtergesellschaften. Ich nehme da einmal Banken und Versicherungen aus. Es gibt eine langjährige Praxis bei der Besteuerung von Betriebs-

stätten. Der Betriebsstättenenerlass ist erwähnt worden. Mir fehlt ein bisschen der Aufhänger.

Ich weiß, dass es natürlich die Problematik gibt, zu welchem Wert die Wirtschaftsgüter in Betriebsstätten übergehen. Im Gesetz ist bisher der Teilwert genannt. Richtig ist, dass wir nicht den gemeinen Wert, sondern den Fremdvergleich bräuchten, weil der international abgestimmt ist. Vielleicht kann man sagen, der gemeine Wert ist der Fremdvergleich; ich weiß nicht, wie das interpretiert wird.

In diesem Punkt sehe ich einen Regelungsbedarf, dass man sagt, der Maßstab, zu dem wir übertragen, besteht in dem Fremdvergleich und nicht in dem Teilwert. Der Teilwert ist möglicherweise ein Wert ohne Gewinn. Das sage ich jetzt einmal ungeschützt. Ich glaube aber nicht, dass darüber flächendeckend Gewinnverlagerungen stattfinden. Wenn das dennoch so ist, würde ich es verstehen, dass man sagt: Zwischen Stammhaus und Betriebsstätte ist der Gewinn nach dem Fremdvergleich zu ermitteln, so wie zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auch. Damit hat es sich aber auch schon. Alle anderen Regeln, etwa über die sofortige Realisierung stiller Reserven, kann man sich gleich sparen.

Sv Thomas Eigenthaler: Natürlich werden Gewinne verlagert. Ich sage das ohne negativen Beigeschmack. Das ist eine nüchterne Feststellung und ich rede auch nicht über Steuerhinterziehung. Es geht um legale Gestaltung. Die findet in der Praxis statt. Warum findet sie statt? Weil wir ein Steuergefälle haben. Wir haben unterschiedliche Steuersätze. Unser Ertragsteuerrecht ist immer noch nationalstaatlich ausgerichtet. Das ist das eigentliche Problem. Während wir bei der Umsatzsteuer schon längst in europäischen Dimensionen denken, ist unser Ertragsteuerrecht nationalstaatlich ausgerichtet. Die Wirtschaft um uns herum ist international, sie ist europäisch, sie ist globalisiert. Diese beiden Dinge sind nicht aufeinander abgestimmt. Deshalb reden wir schon seit zwei, drei Stunden über diesen Ritt auf der Rasierklinge, darüber, dass wir uns in kleinen Schritten Europa zu nähern versuchen, mit all den Problemen, die wir hier beschrieben haben. Aber es gibt diese Verlagerung. Ob sie so hoch ist, wie der Bundesfinanzminister festgestellt hat, weiß ich nicht, aber es gibt sie. Und noch einmal: Das sage ich ohne

negativen Beigeschmack. Wir müssen alle gemeinsam daran arbeiten, dass es nicht Gestaltung um der Gestaltung willen gibt - das ist volkswirtschaftlich unsinnig -, dass man vielmehr vernünftige Dinge macht und nicht nur dort, wo der Steuersatz niedriger ist, einen Vertrag abschließt. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, ich schaue noch einmal in die Runde, damit niemand sagt, es sei möglicherweise eine Wortmeldung abgewürgt worden. - Ich sehe keine Wortmeldung mehr.

Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für Ihre Beiträge, für Ihre Unterstützung, Ihre Vorschläge und Ihre Hilfe für die weitere Willensbildung.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass die Beratung nächsten Mittwoch im Finanzausschuss fortgesetzt wird. Am Mittwoch, dem 8. November 2006, wird die abschließende Beratung im Finanzausschuss erfolgen.

Ich möchte mich auch bei den Stenografinnen bedanken, die hier alles protokolliert haben, ohne dass irgendjemand in der Schnelligkeit auf sie Rücksicht genommen hätte. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen noch einen guten Nachhauseweg und lade Sie zu einem offenen Dialog mit dem Finanzausschuss ein. Der soll sich nicht nur auf Anhörungen beschränken. Wann immer Sie dem Finanzausschuss des deutschen Parlamentes Anregungen geben möchten, laden wir Sie dazu herzlich ein.

Die Sitzung ist geschlossen

(Schluss: 15.33 Uhr)